

# ExportManager

Ausgabe 7 | 14. September 2022  
www.exportmanager-online.de

Ausgewählte Informationen für Exportverantwortliche



## Schwerpunktthema dieser Ausgabe: Südostasien

Renaissance der Geopolitik | Fossile Energien: Fluch und Segen für Timor-Leste |  
Steigende Risiken in Asien-Pazifik | Singapurs großer Sprung nach vorne |  
In Vietnam öffnen sich Türen | Konsortialkredit ist nicht gleich Konsortialkredit |  
Wie sich Zölle einsparen lassen | Auswirkungen des siebten EU-Sanktionspakets  
gegen Russland | Menschenrechte in der Exportkontrolle: ein Überblick

Der „Tag der Exportweltmeister“, der in diesem Jahr am 20. Oktober im Deutsche Bank Park steigt, ist der erste seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise. Die von Bundeskanzler Olaf Scholz noch im Februar kolportierte Zeitenwende hat sich (leider) bewahrheitet. Doch die frühzeitige, geschlossene Reaktion der westlichen Welt hat auch gezeigt: Die Bündnispartner stehen nahezu geschlossen an der Seite der ukrainischen Bevölkerung. Anfang August ist bereits das siebte EU-Sanktionspaket in Kraft getreten, das im aktuellen **ExportManager** genauso behandelt wird wie die Folgen des sog. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Ansonsten ist die Region Südostasien der Schwerpunkt dieser Ausgabe. Die ASEAN-Staaten sind auch für etwaige Ausfuhren und Ansiedlungen von hiesigen Unternehmen von großer Bedeutung. Und genau um solche möglichen Exportchancen nach der Zeitenwende wird es auch beim „Tag der Exportweltmeister“ in Frankfurt gehen. Es würde mich freuen, wenn wir uns dort begegnen und persönlich austauschen würden. Nun wünsche ich Ihnen aber erst einmal eine spannende Lektüre!

**Jörg Rieger**

## THEMEN

### VERKAUFEN

- 3 Renaissance der Geopolitik und ihre Implikationen**  
War der Wandel durch Handel eine Illusion? Wird es nun eine De-Globalisierung geben? Welche Veränderungen in der Finanzierung von international handelnden Unternehmen gibt es?  
*Florian Witt, ODDO BHF*
- 5 Fossile Energien sind Fluch und Segen für Timor-Leste**  
Die von Öl und Gas abhängige Wirtschaft sieht sich mit einer baldigen Erschöpfung der Reserven konfrontiert. Auch deshalb sind die Aussichten für den kleinen südostasiatischen Inselstaat eher verhalten.  
*Karsten Koch, Credendo*
- 7 Steigende Risiken trotz kürzerer Zahlungsverzüge**  
Das Jahr 2021 war gleichermaßen geprägt von einer Erholung sowie von neuen Covid-19-Varianten. In der Region Asien-Pazifik veranlasste diese Gemengelage Unternehmen, bei der Gewährung von Kreditlaufzeiten weiterhin großzügig zu agieren.  
*Bernard Aw, Coface*

### VERNETZEN

- 9 Singapurs großer Sprung in die Nach-Corona-Zeit**  
Schon vor Corona war der Stadtstaat ein bedeutender Finanzplatz und eine Handelsdrehscheibe, was sich durch die Corona-bedingte Verschiebung von Lieferketten noch verstärken dürfte.  
*Jörg Rieger, ExportManager*

### FINANZIEREN

- 11 In Vietnam öffnen sich nicht nur bei Windkraft viele Türen**  
Der südostasiatische Land ist ein Wachstumsmarkt mit unzähligen Chancen für europäische Exporteure. Wer die nötige Finanzierung ohne

allzu große Risiken stemmen will, setzt auf eine ECA-Deckung und erfahrene Partner im Markt. Ein Blick auf die Windkraftbranche.  
*Stefan Rethmeier, LBBW*

- 13 Konsortialkredit ist nicht gleich Konsortialkredit**  
Finanzierungen mit mehreren Banken und einem Kreditvertrag sind für größere Mittelständler zum Standard geworden. Worin unterscheidet sich ein Club-Deal von einem Synloan?  
*Deutsche Bank*

### LIEFERN

- 15 Wie sich Zölle einsparen lassen**  
Grenzabgaben werden fällig, wenn Waren von außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden. Doch Art und Höhe der Zölle können stark variieren. Wer sich in der Praxis gut auskennt, kann bei der Einfuhr hohe Summen einsparen.  
*Arne Mielken, Customs Manager*
- 17 Auswirkungen des siebten EU-Sanktionspakets**  
Durch das siebte EU-Sanktionspaket wurden weitere güter- und dienstleistungsbezogene Sanktionen gegen Russland verhängt und bestehende Sanktionen ausgeweitet und verschärft bzw. in einigen Fällen durch die Aufnahme zusätzlicher Ausnahmen abgeschwächt.  
*Katja Göcke, GvW Graf von Westphalen*
- 20 Menschenrechte in der Exportkontrolle: ein Überblick**  
Welche Anforderungen für ein Menschenrechtsscreening beim Handel ergeben sich vor allem aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und aus der „Uiguren“- bzw. Menschenrechts-VO 2020/1998 der EU und entsprechenden Regelungen der USA?  
*Harald Hohmann, Hohmann Rechtsanwälte*

- 23 STRATEGISCHE PARTNER UND IMPRESSUM**

## Renaissance der Geopolitik und ihre Implikationen

Der Ukraine-Krieg hat zu zahlreichen Verwerfungen geführt. Wirtschaftliche Debatten werden seither immer intensiver von geopolitischen Aspekten geprägt. Daraus ergeben sich eine Reihe grundlegender Fragen: War der Wandel durch Handel eine Illusion? Wird es nun eine De-Globalisierung geben? Steht das Wirtschaftsmodell Deutschland vor einem radikalen Umbruch? Und welche Veränderungen in der Finanzierung von international handelnden Unternehmen gibt es?



**Florian Witt**  
Geschäftsfeldleiter International Banking und Corporate Banking und Mitglied des Group Business Executive Committees, ODDO BHF

florian.witt@oddo-bhf.com  
www.oddo-bhf.com

Geopolitik war schon immer wichtig für die Art und Weise, wie global, regional und lokal gewirtschaftet wurde. An der Wahrnehmung hat es in den vergangenen Jahrzehnten indes gemangelt. Der ehemalige US-Präsident Bill Clinton sprach einst von „It's the economy, stupid“ und erklärte damit jegliche Politik als ein Ergebnis wirtschaftlichen Handelns. Geopolitik wurde in Politik und öffentlicher Wahrnehmung zum Instrument einer fortschreitenden Globalisierung gemacht.

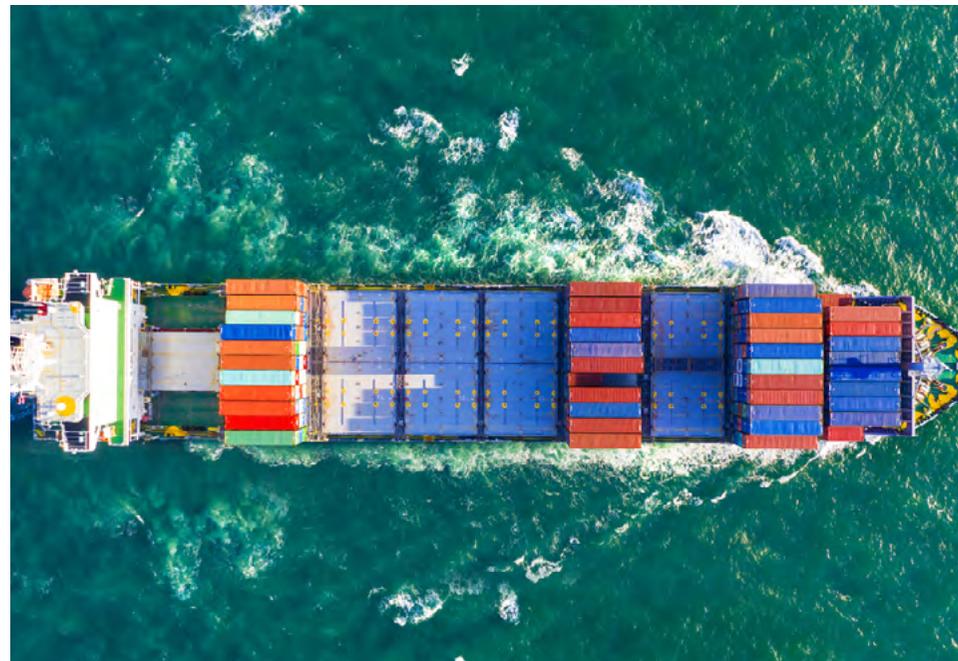
Dass die fortschreitende Globalisierung bereits in den vergangenen Jahren auf

vermehrten Widerstand traf, ist internationalen Akteuren wie Unternehmen, Banken und internationalen Organisationen indes nicht entgangen. Prominente Beispiele sind der unter Präsident Donald Trump im Jahr 2017 entfachte Handelskrieg mit China oder die intensiver genutzten und exterritorial auch in Europa durchgesetzten Sanktionsregimes der USA. Die frühen Warnungen der Ökonomen, dass Chinas 2015 eingeleitete Wende in der Wirtschaftspolitik der Versuch einer einseitigen Veränderung der wirtschaftlichen Verflechtung sei, drangen kaum ins öffentliche Bewusstsein. Die neue chinesische Wirtschaftsdoktrin der

„Zwei Kreisläufe“ sieht für China sogar eine komplett neue grenzüberschreitende Wirtschaftsweise.

Genauso gehören dazu aber auch die Debatten, die in Deutschland zur Ablehnung des Handelsabkommens TTIP oder zur langwierigen Ratifizierung des EU-kanadischen Handelsabkommens CETA geführt haben. In vielen Ländern, nicht zuletzt auch in Deutschland, bestehen in breiten Teilen der Gesellschaft Zweifel, ob der durch Welthandel entstandene Wohlstand fair verteilt wurde, wenn in fast allen Ländern der Welt die wirtschaftliche Ungleichheit gemessen am Gini-Koeffizienten zuletzt gewachsen ist. Auch die Debatte um Nachhaltigkeit wurde zwar global geführt, zeigt aber bei Fragen der guten Regierungsführung oder bei Umweltstandards, wie weit der Weg noch ist, und führte z.B. bei der Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bislang auch eher zu Abschottung als zu Kooperation.

Somit ist bereits seit einigen Jahren erkennbar, dass wir uns zwar nicht in einer Phase der De-Globalisierung, aber der Re-Globalisierung befinden – einer mehrseitigen partiellen Entkoppelung grenzüberschreitender Kooperation. In der Vergangenheit stark gewachsene Handels- und Investitionskorridore verlieren an relativer Bedeutung, andere gewinnen z.B. durch Near- und Friendly Shoring. Der Krieg in der Ukraine hat diese Entwicklung massiv beschleunigt. Der China-Taiwan-Konflikt dürfte eben-



Re-Globalisierung statt De-Globalisierung: Die grenzüberschreitenden Kooperationen suchen sich neue Wege.

falls dazu beitragen. Die Fragestellungen, ob Wandel durch Handel eine Illusion war, inwieweit es eine De-Globalisierung geben wird und ob unser deutsches Wirtschaftsmodell vor radikalen Veränderungen steht, sind nicht trivial zu beantworten. Sicher ist in Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre nur, dass Kooperation dauerhaft zu besseren Ergebnissen führt als Destruktion. Für die kommenden Jahre dürfte sich die internationale Kooperation in vielen Aspekten und Regionen gestört zeigen und es bedarf daher einiger Anpassungen für Unternehmen im internationalen Umfeld.

Um in Bill Clintons Bild zu bleiben: „It’s not only the economy, it is also geopolitics, stupid!“ Unternehmerisches Handeln auf dem internationalen Parkett erfordert eine Renaissance geopolitischen Denkens. Wie aber übersetzt sich dieses geopolitische Denken in unternehmerisches Handeln?

### Sicherung der Lieferketten im Fokus

Eine zentrale Rolle in jedem Unternehmen nehmen die Lieferketten ein. Zusätzlich muss die Lieferkette vom Sourcing bis zum Absatz finanziert werden. Im geopolitischen Kontext dürfte in den kommenden Jahren und Jahrzehnten die Stabilität der Lieferkette im Fokus sein. Die Stabilität von Lieferanten und Abnehmern, die Stabilität von Transportwegen und letztlich auch die Stabilität von Finanzierungs-

bedingungen gilt es auf Basis der geopolitischen Analyse für jedes international verflochtene Unternehmen spätestens jetzt neu zu bewerten und anzupassen:

1. Unternehmen werden sich beim Einkauf von Rohstoffen und Vorprodukten stärker diversifizieren müssen. Neben der Diversifikation kann auch die vertikale Integration in Erwägung gezogen werden, um die Resilienz der Lieferkette zu verbessern.
2. Investitionen in ausländische Produktionsstätten werden sich u.a. stärker danach ausrichten, wie robust, freundlich oder beeinflussbar die Beziehungen der Länder zueinander sind (Friendly Shoring). Dies ermöglicht Einfluss, z.B. bei Zöllen, Investitionsschutz oder der Vermeidung von Industriespionage. Die Verlagerung von Produktion von China nach Vietnam ist ein aktuelles Beispiel dafür.
3. Wer seine Absatzmärkte nicht hinreichend auf mögliche geopolitische Konflikte, die gravierende Wirtschaftssanktionen mit sich ziehen können, prüft und auch hier nicht versucht, gleichzeitig zu diversifizieren, der geht hohe Risiken auf der Umsatzseite ein.

### Finanzierung als Herausforderung

Bleibt die abschließende Fragestellung, welche Veränderungen in der Finanzie-

rung von international handelnden Unternehmen zu erwarten bzw. bereits im Gange sind? Die Finanzierung der Lieferkette, auch bekannt als Supply Chain Finance, steht logischerweise vor genauso markanten Veränderungen wie die Veränderung der Lieferkette selbst:

1. Findet der grenzüberschreitende Einkauf von Rohstoffen oder Vorprodukten in Zukunft mit mehr Lieferanten in mehreren Ländern statt, sind Zahlungsbedingungen mehrfach neu auszuhandeln und Devisenbestimmungen dabei zu berücksichtigen. Da Rohstoffsicherung nun offensichtlich ein strategisches Thema geworden ist, werden Regierungen Unterstützung leisten, in Deutschland z.B. vermehrt mit dem sog. Ungebundenen Finanzkredit (UFK), der zusammen mit Banken arrangiert werden kann, um Rohstofflieferanten z.B. zwecks Expansion zu finanzieren. Mehr Lieferanten gehen i.d.R. mit einer geringeren Einkaufsmacht und damit erhöhten Bezugspreisen einher. Neben der bereits bestehenden Inflation und hohen Rohstoffpreisen ein weiterer Grund, Betriebsmittelfinanzierungen mit den Banken in Anzahl und Volumen auszuweiten und auch hierbei in Diversifikation zu denken.
2. Eine vertikale Integration des Sourcings erfordert massive Mittel in der Akquisitionsfinanzierung. Ebenso dürfte die Verlagerung von Produkti-

onsstätten erhebliche Mittel erfordern. Sofern es ein Nearshoring in die EU oder sogar ein Re-Shoring nach Deutschland gibt, stehen umfangreiche Fördermittel- und Kreditprogramme zur Verfügung, bei denen Banken beratend und finanzierend zur Seite stehen.

3. Auf der Absatzseite führt das Entkoppeln, z.B. über Sanktionen, zu empfindlichen Umsatzeinbußen, die überbrückt werden müssen, bis neue Absatzmärkte gefunden wurden. Neue und mehr Absatzmärkte bringen neue und mehr Zahlungsbedingungen mit sich. Es wird die Regel sein, dass nicht eine Bank alle grenzüberschreitenden Zahlungen, z.B. durch Akkreditive, absichern kann, ganz zu schweigen von der Exportfinanzierung. Hier kann eine Verbreiterung des Bankenkreises mit guter internationaler Vernetzung, einer langen Erfahrung und geopolitischem Verständnis Abhilfe verschaffen.

Geopolitisches Denken bei international handelnden Unternehmen erlebt eine Renaissance. Im Zentrum stehen dabei die Sicherstellung der Stabilität der Lieferkette vom Sourcing bis zum Absatz und die Finanzierung derselben. Dabei ist es erfolgskritisch, geopolitische Implikationen zu berücksichtigen und die Finanzierung daraufhin im Dialog mit einem diversifizierten Bankenkreis weiterzuentwickeln. ◀

## Fossile Energien sind Fluch und Segen für Timor-Leste

Die von Öl und Gas abhängige Wirtschaft sieht sich mit einer baldigen Erschöpfung der Reserven konfrontiert, genau wie der Staat und sein bedeutendster Fonds. Auch deshalb sind die Aussichten für den kleinen südostasiatischen Inselstaat eher verhalten. Noch aber profitiert Timor-Leste in starkem Maße von seinen Energiequellen, gerade auch in Zeiten steigender Preise.



**Karsten Koch**  
Country Manager,  
Credendo

k.koch@credendo.com  
www.credendo.com

Die Bevölkerung Osttimors hat José Ramos-Horta im April dieses Jahres nach friedlichen Wahlen zum zweiten Mal zum Präsidenten gewählt. Gestärkt wurde sein Erfolg durch die Unterstützung der einflussreichsten politischen Persönlichkeit des Landes, des Oppositionsführers und ehemaligen Premierministers Xanana Gusmão. Die für 2023 angesetzten Parlamentswahlen werden möglicherweise vorgezogen. Im wahrscheinlichen Falle eines Sieges

würde sich Gusmão wohl intensiv für die Expansion des Öl- und Gassektors sowie für groß angelegte Infrastrukturvorhaben einsetzen. Während seiner ersten Ansprache anlässlich des 20-jährigen Bestehens von Timor-Leste kündigte Ramos-Horta die mögliche Beteiligung Chinas an einigen dieser Großprojekte an.

Der Präsident des kleinen Eilandes will die bilateralen Beziehungen mit der Volksrepublik stärken. Die Exporte nach China

sind in den vergangenen zehn Jahren fortwährend gestiegen und vor dem Hintergrund der „Belt and Road“-Initiative (BRI) wird mit einer weiteren Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gerechnet. Außerdem könnte sich Timor-Leste unter der Präsidentschaft Ramos-Hortas ab 2023 möglicherweise dem Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN) anschließen.

### Reserven wohl bis 2025 erschöpft

Nach dem Covid-19-Schock im Jahr 2020 haben sich die makroökonomischen Fundamentaldaten des Landes dank steigender Öl- und Gaspreise bereits 2021 deutlich verbessert. Im Zuge von Bauinvestitionen und noch höherer Öl- und Gaspreise konnte sich die wirtschaftliche Erholung 2022 fortsetzen. Da die bestehenden Reserven fossiler Energieträger im Land Schätzungen zufolge bis etwa 2025 erschöpft sein werden, wird die Wirtschaft nur noch in den kommenden Jahren von den hohen Preisen gestützt. Für dieses Jahr wird jedoch nur ein moderates, begrenztes Wachstum des realen BIP von knapp 2% erwartet.

So werden die positiven Effekte der hohen Preise durch den Produktionsrückgang im Öl- und Gassektor teilweise aufgehoben. Dies führt zu Exporteinbußen gegenüber dem Vorjahr. Aufgrund der hohen Rohstoffpreise sowie infolge des Inflationpuffers verschärft sich außerdem der



So wie sich die Christi-Statue nahe der Hauptstadt Dili der Welt zuwendet, will sich auch das Land stärker öffnen.

©maleoff/Shutterstock

Inflationsdruck, obgleich der US-Dollar als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet wird. Die Inflationsrate weist seit Jahresbeginn einen steigenden Trend auf und lag im Mai bei 7,4%.

**„Angesichts der Kombination aus strukturell sinkenden Staatseinnahmen aus dem Öl- und Gasgeschäft – der bei Weitem wichtigsten Einnahmequelle –, hohen Ausgaben sowie Auslandskrediten zur Finanzierung öffentlicher Investitionsvorhaben liegt das Haushaltsdefizit seit über zehn Jahren im hohen zweistelligen Bereich und wird Prognosen zufolge ab 2023 auf über 40% ansteigen. Die Regierung kann allerdings zur Finanzierung ihrer ehrgeizigen Ausgabenpläne auf bedeutende Entnahmen aus dem Staatsfonds zurückgreifen.“**

Dies kann u.U. dazu beitragen, dass sich die Wirtschaftstätigkeit verlangsamt und das Konsumklima verschlechtert. Hohe Lebensmittelpreise könnten in einem armen Land wie Osttimor das Risiko sozialer Proteste wiederum erhöhen. Darüber hinaus werden höhere Importe in Kombination mit geringeren Exportvolumen im Öl- und Gassektor zu einem jähen Anstieg des Leistungsbilanzdefizits von 2,7% des BIP im Jahr 2021 auf 33,6% des BIP in diesem Jahr führen. Dieser Trend wird sich angesichts der nahenden Erschöpfung

der Öl- und Gasreserven in den kommenden Jahren wohl weiter verschärfen.

Auch bei den Staatsfinanzen wird diese negative Entwicklung zu beobachten sein. Angesichts der Kombination aus strukturell sinkenden Staatseinnahmen aus dem Öl- und Gasgeschäft – der bei Weitem wichtigsten Einnahmequelle –, hohen Ausgaben sowie Auslandskrediten zur Finanzierung öffentlicher Investitionsvorhaben liegt das Haushaltsdefizit seit über zehn Jahren im hohen zweistelligen Bereich und wird Prognosen zufolge ab 2023 auf über 40% ansteigen.

Die Regierung kann allerdings zur Finanzierung ihrer ehrgeizigen Ausgabenpläne auf den Staatsfonds Timor-Leste Petroleum Fund (PF) zurückgreifen. Bis neue Einnahmequellen erschlossen werden, dürfte sie auch in den kommenden Jahren auf den PF angewiesen sein. Obwohl sich der PF 2020 auf annähernd 1.000% des BIP (knapp 2 Mrd USD) belief, könnten die immer häufigeren Entnahmen dazu führen, dass der Staatsfonds bis 2033 nahezu vollständig aufgezehrt ist.

Der Mangel an Leistungsbilanzeinnahmen, die eine robuste Alternative zu den Kohlenwasserstoffvorkommen bilden, trübt die Risikoprognose in Osttimor weiter ein. Einerseits ist der Nichtölsektor relativ unterentwickelt, weswegen die Behörden bei der Wahl aktueller und künftiger Wachstumstreiber den Schwerpunkt eher auf Agrar- und Infrastruktur-

projekte legen. Andererseits ist die mögliche angehende Regierung Gusmãos entschlossen, die Öl- und Gasindustrie auszubauen.

**„Der Mangel an Leistungsbilanzeinnahmen, die eine robuste Alternative zu den Kohlenwasserstoffvorkommen bilden, trübt die Risikoprognose in Osttimor weiter ein. Einerseits ist der Nichtölsektor relativ unterentwickelt. Andererseits ist die mögliche angehende Regierung Gusmãos entschlossen, die Öl- und Gasindustrie auszubauen.“**

Gleichzeitig liegt die potenzielle Entwicklung des Öl- und Gasfeldes „Greater Sunrise“ in einer unsicheren und fernen Zukunft. Vor 2030 dürfte die Erschließung realistischerweise nicht beginnen. Dies ist auf Finanzierungslücken sowie festgefahrene Gespräche mit Australien über einen Produktionsteilungsvertrag zurückzuführen. Um die wirtschaftliche Anfälligkeit zu reduzieren und den Ölfloch abzumildern, insb. hinsichtlich des öffentlichen Finanzmanagements und der Qualität der Institutionen, ist die Diversifizierung über fossile Brennstoffe hinaus von entscheidender Bedeutung.

Nur so können die langfristige ökonomische Tragfähigkeit des Landes und die Schaffung ausreichender Arbeitsplätze

für die sehr junge Bevölkerung sichergestellt werden. Tatsächlich leistet die Öl- und Gasindustrie nur einen geringen Beitrag zur lokalen Beschäftigung.

### Gewährt China erste Kredite?

Auch die künftige Zusammenarbeit mit China wird genau beobachtet. Dies betrifft nicht nur die wirtschaftlichen Entwicklungen, die vorwiegend von BRI-Projekten getrieben werden. In deren Rahmen dürfte China künftig erste Kredite an Timor-Leste gewähren. Auch die Intensivierung geopolitischer Manöver in der Region spielt natürlich eine Rolle. So kämpfen China, die USA, Australien und andere Staaten um Einfluss, um ihre geostrategische Position zu verbessern und ihre regionalen Interessen zu verteidigen. Wie bereits bei einigen anderen Pazifikinseln gesehen, spielen gerade die kleinen Staaten eine größere Rolle mit Blick auf Sicherheitsfragen und sonstige Kooperationen.

Kurzfristig dürften die politischen Risikobewertungen Credendos stabil bleiben, wobei für das Geschäftsumfeldrisiko ein zurückhaltend optimistischer Ausblick gilt. ◀

Ausführliche Länderberichte finden Sie auf der Seite [www.credendo.com](http://www.credendo.com)

# Steigende Risiken trotz kürzerer Zahlungsverzögerungen in Asien-Pazifik

Das Jahr 2021 war gleichermaßen geprägt von einer wirtschaftlichen Erholung sowie von neuen Covid-19-Varianten. In der Region Asien-Pazifik veranlasste diese Gemengelage Unternehmen, bei der Gewährung von Kreditlaufzeiten weiterhin großzügig zu agieren. Die Dauer überfälliger Zahlungen ging im Schnitt zwar zurück, jedoch berichteten mehr Befragte von einem Anstieg der überfälligen Beträge.



**Bernard Aw**  
Volkswirt für die Region Asien-Pazifik, Coface

bernard.aw@coface.com  
www.coface.com

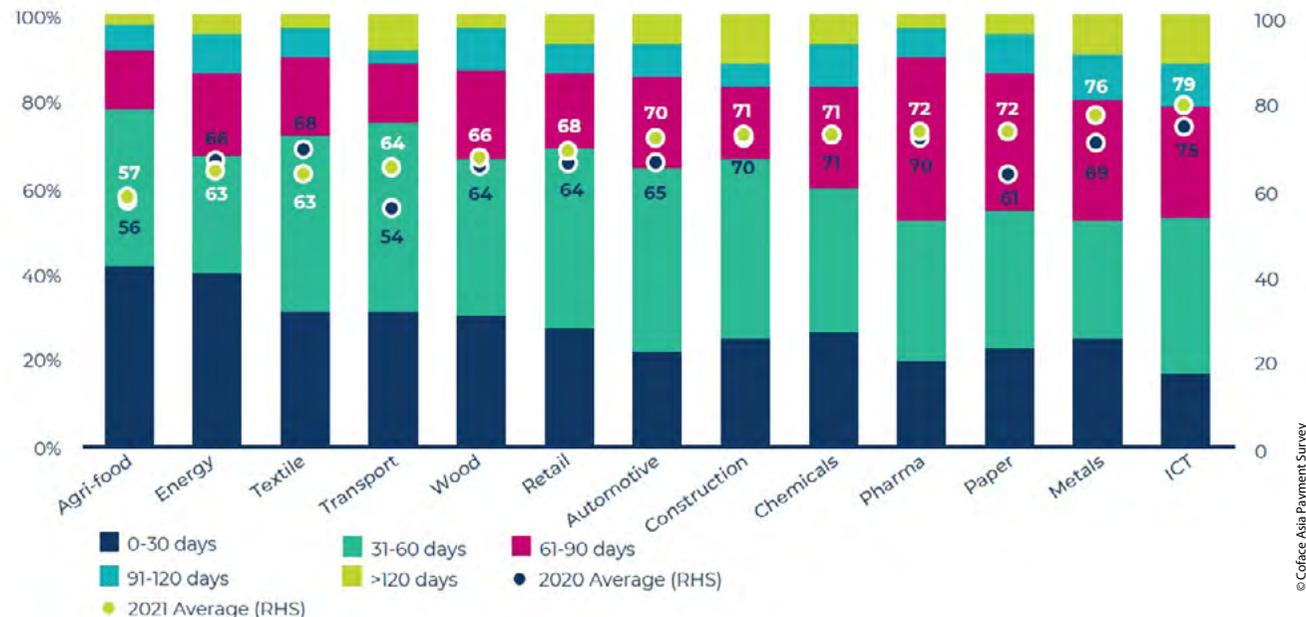
Der Anteil der Unternehmen in der Region, die überhaupt eine Zahlungsfrist angeboten haben, sank 2021 auf ein Neun-Jahres-Tief von 77% – gegenüber 83% im Jahr 2020. Als Grund dafür, warum Zahlungsfristen eingeräumt wurden, nannten die meisten Befragten die harte Wettbewerbssituation sowie das große Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit ihrer Kunden. Passend zur großzügigeren Kreditlaufzeit von durchschnittlich 71 Tagen (+3 Tage gegenüber 2020) meldeten auch auf Branchenebene 11 von 13 untersuchten Sektoren eine Verlängerung ihrer Zahlungsfristen. Nur bei der Textil- und der

Energiewirtschaft wurden verkürzte Kreditlaufzeiten festgestellt (vgl. Grafik). Der Hauptgrund dafür sind steigende Inputpreise, insb. für Energie und Textilfasern, die einen größeren Kostendruck auf beide Sektoren ausüben.

Die restriktivsten Branchen mit den kürzesten Zahlungszielen sind die Agrar- und Lebensmittelindustrie (57 Tage; +1 Tag gegenüber 2020) sowie die bereits genannte Energie- (63 Tage; –3 Tage) und die Textilbranche (63 Tage; –5 Tage). Zu den Industrien, die am großzügigsten sind, gehören neben der Informations- und Kommunikationsbranche (79 Tage;

+4 Tage) die Metall- (76 Tage; +7 Tage) und die Papierindustrie (72 Tage; +11 Tage). Mit Blick auf die einzelnen Volkswirtschaften wird deutlich, dass in nur zwei von neun untersuchten Ökonomien die Unternehmen ihre Kunden früher zur Kasse baten: Dies gilt für Hongkong (75 Tage gegenüber 81 Tagen im Jahr 2020, –6 Tage) und Indien (59 Tage; –1 Tag).

Die verbesserten wirtschaftlichen Bedingungen im Jahr 2021 trugen dazu bei, dass die Dauer der Zahlungsverzögerungen im gesamten asiatisch-pazifischen Raum merklich zurückging, und zwar von durchschnittlich 68 Tagen im Jahr 2020



Durchschnittliche Zahlungsfristen nach Branchen (in Tagen) in der Region Asien-Pazifik im Jahr 2021

© Coface Asia Payment Survey

auf 54 Tage im Jahr 2021. Das ist der niedrigste Stand seit fünf Jahren. Der Anteil der Befragten, die von Zahlungsrückständen betroffen sind, blieb mit 64% gegenüber 65% im Vorjahr stabil.

Von den neun erfassten Volkswirtschaften haben sich die Zahlungsverzögerungen in Malaysia (37 Tage, -23 Tage gegenüber 2020) und Singapur (51 Tage; -17 Tage) am stärksten verkürzt. Im Gegensatz dazu war China das einzige Land, das einen zeitlichen Anstieg der Zahlungsverzögerungen (durchschnittlich 86 Tage gegenüber 79 Tagen im Vorjahr) verzeichnete, und zugleich auch das Land mit dem längsten durchschnittlichen Zahlungsverzug.

Auf der einen Seite ging die durchschnittliche Dauer überfälliger Zahlungen zurück, auf der anderen Seite berichteten jedoch 35% (gegenüber 31% im Vorjahr) der Befragten von einem Anstieg der überfälligen Beträge. Darüber hinaus stieg der Anteil der Befragten, die mit extrem langen (über 180 Tage) Zahlungsverzögerungen konfrontiert waren, die mehr als 2% ihres Jahresumsatzes ausmachen. Die Erfahrung von Coface zeigt, dass 80% dieser Außenstände nie bezahlt werden. Daher nehmen die Cashflow-Risiken tendenziell zu, wenn diese extrem langen Zahlungsverzögerungen ein Ausmaß von mehr als 2% des Jahresumsatzes erreichen. Noch besorgniserregender ist, dass der Anteil der Unternehmen, die Langzeit-Zahlungsverzögerungen im Umfang von über 10% des Jahresumsatzes mel-

den, von 11% im Jahr 2020 auf 14% im Jahr 2021 gestiegen ist.

Die Situation ist jedoch von Land zu Land sehr unterschiedlich. In China stieg der Anteil der Befragten, die von extrem langen Zahlungsverzögerungen betroffen sind, die über 10% des Jahresumsatzes ausmachen, von einem bereits beträchtlichen Anteil von 27% 2020 auf 40% im Jahr 2021. Auch in Australien (+2,7 Prozentpunkte) und Indien (+1,4) war ein Anstieg zu verzeichnen, allerdings in geringerem Maße. Im Gegensatz dazu stabilisierte sich dieser Anteil in den anderen Volkswirtschaften oder ging zurück. In Hongkong sank er von 20% auf 7% im Jahr 2021. In Bezug auf die Branchen stieg die Zahl von Unternehmen mit extrem langen Zahlungsverzögerungen, die mehr als 10% des Jahresumsatzes ausmachen, besonders in der Metallbranche – um 14 Prozentpunkte auf fast 23%, der höchste Wert unter den 13 Branchen.

Die Coface-Umfrage zu Zahlungserfahrungen und Kreditmanagementpraktiken von Unternehmen im asiatisch-pazifischen Raum wurde zwischen November 2021 und Februar 2022 durchgeführt. Rund 2.800 Unternehmen aus 13 Branchen und neun Volkswirtschaften (Australien, China, SVR Hongkong, Indien, Japan, Malaysia, Singapur, Thailand und Taiwan) nahmen an der Befragung teil. Die gesamte Studie mit allen Details und weiteren Grafiken steht [HIER](#) zum Download zur Verfügung. ◀

Anzeige

# Das Qi für Ihr ASIENGESCHÄFT!

**ASIA BRIDGE IM TESTABO**

Jetzt Sonderkonditionen sichern!

15,90 € statt 20,65 € monatlich  
als Drei-Monate-Kurzabo

**ASIA BRIDGE**

zusätzlich zu Business und Politik mit spannenden Rubriken wie

- Messen & Kongresse
- Recht & Steuern
- Transport & Logistik
- Business Travel & Lifestyle

**ASIA BRIDGE**

Wer auch in Japan die Corona-Zahlen zu Beginn der Krise ernsthaft mit Blick auf den Ausgang von Asien betrachtet.

Zeitungen von Corona

Weitere Informationen unter: Email: [abo@maerkte-weltweit.de](mailto:abo@maerkte-weltweit.de) Tel.: +49 (0)69 66 56 32 15

**ASIA BRIDGE**

Jeden Monat **topaktuelle** Nachrichten und Analysen!

Das Kurz-Abonnement beginnt mit der ersten Lieferung und läuft drei darauffolgende Monate. Es kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des dritten Monats gekündigt werden. Wenn Sie weiter beziehen wollen, müssen Sie nichts tun, dann geht Ihr Abo in ein reguläres Abo über mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende. Die Abonnementgebühr ist im Voraus fällig. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Martin Brückner Medien GmbH, die ich auf Wunsch zugeschickt bekomme, die auf der Website [www.maerkte-weltweit.de](http://www.maerkte-weltweit.de) zu lesen oder herunterzuladen sind. Alle genannten Preise verstehen sich monatlich zzgl. gesetzlicher MwSt. Versandkosten werden zusätzlich berechnet, Inland 3 € pro Monat, Ausland je nach Entfernung. Dieses Angebot ist gültig bis zum 30. September 2022.

Firma : \_\_\_\_\_

Name : \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

PLZ : \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail : \_\_\_\_\_

Ich bezahle per:  Bankeinzug\*  Rechnung

Ort, Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

\* Bitte senden Sie mir die Unterlagen zu.

## Singapurs großer Sprung in die Nach-Corona-Zeit

1963 war der Stadtstaat noch eine kleine britische Kolonie. Seither legte Singapur einen gesellschaftlichen und ökonomischen Aufstieg hin, der seinesgleichen sucht. Heute ist die tropische Insel mit ihren fast sechs Millionen Einwohnern ein bedeutender Finanzplatz und die bestens vernetzte Handelsdrehscheibe Südostasiens, was sich durch die Corona-bedingte Verschiebung von Lieferketten noch weiter verstärken dürfte.



**Jörg Rieger**  
Redaktion ExportManager

redaktion@exportmanager-  
online.de  
www.exportmanager-  
online.de

Singapur hat sich zu einem der wohlhabendsten Staaten weltweit entwickelt. In den 1960er Jahren dominierten in den teils hoffnungslos überfüllten Wohnvierteln noch Analphabetismus, Armut und Arbeitslosigkeit. Nach einem kurzen Intermezzo unter malaysischer Flagge wurde Singapur unter Lee Kuan Yew unabhängig. Die Entwicklung seither ist beeindruckend. Der einflussreiche Stadtstaat ist weltweit gut vernetzt, wirtschaftlich, aber auch gesellschaftlich und politisch. Seit November 2019 gibt es zwischen dem ASEAN-Mitglied und der Europäischen Union ein eigenes Freihandelsabkommen. Schon bald nach dem Ausbruch des Ukraine-Kriegs hat die singapurische Regierung vor den Vereinten Nationen den Angriff Russlands verurteilt und viele Sanktionen des Westens übernommen. Seit 2004 führt Lees ältester Sohn Hsien Loong den Stadtstaat; er soll demnächst vom amtierenden Finanzminister Lawrence Hong abgelöst werden.

2021 hatte Singapur mit knapp 70.000 USD eines der höchsten BIP pro Kopf weltweit. Mehr als zwei Drittel der Volkswirtschaft entfallen auf den Dienstleistungs- und Bankensektor, ein Drittel auf die Industrie. Singapur ist ein pulsierendes Finanzzentrum mit rund 120 Kreditinstituten, darunter auch die größten Banken Asiens wie die DBS Group, die Overseas Chinese Banking und die United Overseas Bank. Man verfolgt einen sehr offenen und globalen Ansatz, der im sog. Singapore Financial Data Exchange manifes-



Die Krisen dieser Welt bekommt auch Singapur zu spüren, aber der Stadtstaat ist gut aufgestellt.

tiert ist. Die Bevölkerung kann ohne großes Federlesen all ihre Finanzdaten abrufen.

Der Energiehunger Singapurs wird zwar nach wie vor zum größten Teil durch indonesisches Gas gestillt. Bei den erneuerbaren Energien will Singapur aber künftig ebenfalls an der Spitze mitspielen. Das ist auch notwendig, denn die Erwärmung nimmt auf der Insel nahe des Äquators mittlerweile bedrohliche Ausmaße an. Die Temperaturen steigen dort doppelt so schnell wie im globalen Durchschnitt.

Bei der Digitalisierung nimmt die Inselrepublik bereits eine absolute Vorreiterrolle

ein. Längst gibt es dort funktionierende Praxistests für selbstfahrende Fahrzeuge, Postverteilung via Drohnen oder Pflege durch Roboter. Dazugehörige Hilfsmittel sind 5G-Netzwerke oder Gesichtserkennungen. Auch in puncto Stadtvernetzung ist man seiner Zeit voraus: Planung, Entwicklung, Steuerung, Überwachung – vieles erfolgt in Singapur vollautomatisiert. Die Smart City lässt grüßen. Wirtschaft, Wissenschaft und Staat bilden bei vielen Vorhaben eine Einheit. Die Corona-Warn-App kam binnen weniger Wochen an den Start – mit wesentlich mehr Funktionen als in Deutschland. Auch Behördenvorgänge können problemlos digital abgewickelt werden.

Die Landwirtschaft spielt in dem kleinen Stadtstaat hingegen fast keine Rolle. Dadurch ist Singapur in starkem Maße auf den Import von Lebensmitteln und Rohstoffen angewiesen. Demgegenüber werden vor allem elektronische und chemische Erzeugnisse ausgeführt. Singapur hat nach Umschlagstonnen den zweitgrößten Güterhafen auf der Welt nach Shanghai. Die wichtigsten Handelspartner sind die benachbarten Länder Malaysia und Indonesien sowie China, Japan und die USA. Auch der internationale Flughafen von Singapur gilt als wichtige Drehscheibe, etwa für Manager oder für Touristen auf dem Weg nach Australien.

So wundert es nicht, dass der florierende Stadtstaat ein sehr beliebtes Ziel von ausländischen Direktinvestitionen ist, ganz aktuell auch in diesem Jahr. Die USA und die frühere Kolonialmacht Großbritannien stehen hier ganz vorne. Doch auch für deutsche Unternehmen ist der geografisch und logistisch günstig gelegene Standort wichtig. So werden von Singapur aus sowohl Australien und Neuseeland als auch die südostasiatischen Staaten, aber auch andere asiatische Länder bedient. Derzeit sind nach Informationen von Germany Trade & Invest (GTAI) rund 2.200 Unternehmen aus der Bundesrepublik in dem Stadtstaat registriert, obgleich die Standortkosten relativ hoch sind. Viele davon haben sogar ihre asiatischen Firmenzentralen vor Ort. Die Metropole gilt zudem als eine Art Mekka für Messen und Meetings.

Singapur profitiert von der Verschiebung der Lieferketten im Zuge der Corona-Pandemie. Das BIP erreichte bereits im dritten Quartal 2021 annähernd das Vor-Corona-Niveau. Die Wirtschaft wuchs im vergangenen Jahr um satte 7,6%, war 2020 allerdings auch um 5,4% eingebrochen. Besonders stark aufgeholt hat die Industrieproduktion. High-Tech-Güter „made in Singapore“ sind weltweit gefragt, allen voran Halbleiter, Elektronikgüter und Präzisionsgeräte. Passend dazu haben Singapurs Ausfuhren in den ersten sechs Monaten dieses Jahres weiter kräftig zugelegt.

### Fläche entspricht der Hamburgs

Auch mit der Bauindustrie ging es im vergangenen Jahr wieder zweistellig nach oben. Die Branche ist in starkem Maße von Wanderarbeitern aus Südasien abhängig, die nach Ausbruch der Corona-Pandemie nicht mehr ins Land gekommen sind. Auf Singapurs Immobilienmarkt gibt es ohnehin ein großes Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Die Regierung reagierte, indem sie eine Erwerbssteuer insbesondere für kaufkräftige Ausländer einführte. Der fehlende Platz ist generell das größte Problem des Stadtstaates. Die Fläche entspricht in etwa derjenigen Hamburgs, bei einem Vielfachen an Einwohnern. Auch wenn die Einwanderungspolitik Singapurs insgesamt als restriktiv gilt, leben mehr als eine Million Migranten vor Ort, inkl. Gastarbeiter.

Neben der Baubranche sind auch Tourismuswirtschaft, Gastronomie sowie der Einzelhandel durch die Covid-Beschränkungen besonders stark eingebrochen, während die Umsätze im Onlinehandel regelrecht explodiert sind.

Singapur hat sich frühzeitig von der Welt abgeschottet, ist Anfang 2022 aber auch als eines der ersten asiatischen Länder zur Normalität zurückgekehrt. Auch wenn der Ukraine-Krieg geografisch weit weg ist und die wirtschaftlichen Verflechtungen mit dieser Region gering sind: Allein durch die Preissteigerungen von Rohstoffen und Nahrungsmitteln trifft dieser Konflikt auch den Stadtstaat. Hinzu kamen die Lockdowns in großen chinesischen Städten wie Schanghai und Peking, die die Knappheiten von Vorprodukten jeglicher Art verstärkt haben. Einen global vernetzten Fertigungsstandort wie Singapur treffen solche Engpässe hart. So erwarten Experten zwar auch in diesem Jahr noch eine positive Entwicklung, das BIP-Wachstums dürfte sich aber auf unter 4% abschwächen.

Auch der steigende Inflationsdruck wird immer mehr zum Bremsklotz. 2021 stiegen die Preise noch lediglich um 1,6%. Doch in diesem Jahr hat auch in Singapur die Inflation kräftig angezogen. So kletterte der Verbraucherpreisindex im Juli mit 7% auf den höchsten Stand seit 14 Jahren. Die heimische Notenbank hat bereits im vergangenen Oktober ihren expansiven Geldkurs beendet – und seit-

her diverse Maßnahmen umgesetzt. Die nächste Entscheidung steht in wenigen Wochen an. Die Staatsverschuldung ist in Singapur ebenfalls hoch. Denn sie beträgt mittlerweile über 150% des BIP – und entspricht damit relativ betrachtet etwa dem Niveau Italiens. Mit Japan hat nur ein Land Asiens eine höhere Schuldenquote als der Stadtstaat. Die Arbeitslosenquote ist in Singapur hingegen fast schon traditionell sehr gering. Seit Mitte 1985 hat sie in jedem Jahr unter 4% gelegen. Mehrmals war sie sogar unter 2%, was unter Volkswirten wegen der üblichen Fluktuation als Vollbeschäftigung gilt. Durch die Corona-Pandemie stieg die singapurische Arbeitslosenquote kurzzeitig etwas an, liegt aber mittlerweile schon wieder nahe bei 2%. Diese hohe Beschäftigung hat auch den Konsum wieder beflügelt.

### Singapur an der Seite des Westens

Singapur könnte künftig weiter von der Neujustierung der Lieferketten, seiner technologischen Stärke und des florierenden Dienstleistungssektors profitieren. Denn die Standortqualität des Stadtstaates ist v.a. für Unternehmen hoch, aber auch die Touristen strömen längst wieder dorthin. Durch seine Sanktionen gegen Russland hat sich Singapur frühzeitig an die Seite des Westens gestellt, gleiches gilt bei der Taiwan-Frage. Auch für deutsche Firmen dürfte die Insel so eine wichtige Adresse bleiben, wenn nicht sogar weiter an Bedeutung zulegen. ◀

## In Vietnam öffnen sich nicht nur bei der Windkraft viele Türen

Der südostasiatische Land ist ein Wachstumsmarkt mit unzähligen Geschäftschancen für europäische Exporteure. Wer die nötige Finanzierung ohne allzu große Risiken stemmen will, setzt auf eine ECA-Deckung und erfahrene Partner im Markt. Ein Blick auf die Windkraftbranche zeigt, dass so selbst komplexe Anforderungen nicht zum Hemmschuh für Exporteure werden müssen.



**Stefan Rethmeier**  
Director Global Trade & Export  
Finance Asia/Pacific,  
LBBW Singapore Branch

stefan.rethmeier@lbbw.com  
www.lbbw.com

Vietnam ist für viele Unternehmer ein weißer Fleck auf der Export-Landkarte und dennoch ein idealer Ort für lukrative Geschäfte: Politische und monetäre Stabilität, eine stetig wachsende und zunehmend diversifizierte Volkswirtschaft sowie ein Markt, auf dem es sowohl Arbeitskräfte als auch Konsumenten in großer Anzahl gibt, suchen in der Region ihresgleichen. Dazu tragen auch die ausländischen Direktinvestitionen (FDI) im Land bei, die mit jährlich rund 5% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) vergleichsweise hoch sind.

Das BIP-Wachstum lag während der beiden Corona-Jahre 2020 und 2021 jeweils zwischen 2 und 3%. Das war zwar deutlich weniger als zuvor, aber im ersten Jahr der Pandemie mussten die meisten Volkswirtschaften ein kräftiges Minus beim Wachstum hinnehmen. In den kommenden Jahren sollen die BIP-Wachstumsraten Vietnams laut Experten zwischen 6 und 7% jährlich und damit wieder annähernd das Niveau der Vorkrisenzeit erreichen. Mit diesen Werten würde Vietnam zu den Spitzenreitern in Südostasien gehören.



Reisfelder gehören schon lange zum Landschaftsbild, bei Windrädern ist Vietnam u.a. aufs Ausland angewiesen.

Die Folgen des Wachstums: Die Nachfrage nach Energie wird sich bis zum Jahr 2030 (im Vergleich zum Jahr 2020) mindestens verdreifachen. Das Energieangebot ist aktuell bereits recht hoch. Dennoch muss sich die Energieproduktion im selben Zeitraum verdoppeln, um die steigende Nachfrage zu decken. Bei der UN-Klimakonferenz 2021 in Glasgow (COP26) hat sich Vietnam ambitionierte Klimaziele gesetzt: Bis zum Jahr 2050 will das Land klimaneutral sein. Der mit einem Drittel der Energieversorgung noch hohe Anteil an Kohlestrom soll nach und nach durch erneuerbare Energien ersetzt werden – laut dem aktuellen Entwurf des Energieentwicklungsplans der Regierung (PDP8) etwa durch 18 bis 19 GW Windenergie, die bis zum Jahr 2030 insgesamt ans Netz gehen sollen.

### Deutsche Exporte nach Vietnam: Tendenz steigend

Gute Nachrichten für Land und Klima – und für Exporteure; denn für grünes Wachstum sind die Vietnamesen auf Technologien aus dem Ausland angewiesen – auch aus Deutschland. Der Blick nach Vietnam lohnt sich indes für Exporteure aller Branchen: Dank des konstanten Wachstums steigt insgesamt die Nachfrage nach Investitions- und Konsumgütern, mit zunehmender Diversifizierung sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien stellt sich das Land außerordentlich zukunftsfähig auf.

Das spricht sich herum. Schon heute ist Vietnam auf dem vierten Rang der wichtigsten Handelspartner Deutschlands unter den zehn südostasiatischen Staaten der ASEAN-Region: 15,2% aller deutschen Exporte in diesen Staatenbund gingen im ersten Halbjahr des Jahres 2021 nach Vietnam. Das entspricht einem Exportvolumen in Höhe von 2,3 Mrd USD – Tendenz steigend. Im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Jahres 2020 sind die Exporte um 48,2% gestiegen und damit um 746,7 Mio USD. Auch hier ist Vietnam wieder Spitzenreiter: Kein anderes ASEAN-Land verzeichnet einen derart hohen Anstieg als Zielland für deutsche Exporte – und das bei einem bereits hohen Ausgangsniveau.

### Erfolgsrezept ECA-gedeckte Finanzierung

Das passende Instrument für solide Exportfinanzierungen sind dabei staatliche Risikoabsicherungen, sog. Exportkreditversicherungen (ECA). Diese hat die europäische Windkraftbranche bereits erfolgreich erprobt, inkl. Wettbewerbsvorteil: Im Jahr 2021 lieferte bspw. das deutsche Unternehmen Enercon zwölf Windenergieanlagen nach Vietnam. Die LBBW finanzierte den Kredit in Höhe von rund 35 Mio EUR – und konnte dem vietnamesischen Importeur „Ha Do Thuan Nam Wind Energy One Member“ durch die 95%ige ECA-Deckung eine Finanzierung anbieten, deren Zinskosten einige Prozentpunkte

niedriger lagen als die Angebote der lokalen Banken.

**„Derzeit hapert es an der Umsetzung der grünen Ziele der Regierung. Der PDP8, der die Entwicklung der Energieversorgung für die Jahre 2021 bis 2030 verbindlich festlegen soll, ist noch nicht verabschiedet. Wichtige Entscheidungen liegen auf Eis – so auch die Anpassung der neuen Einspeisevergütung für Strom aus Windkraft.“**

ECA-Finanzierungen sind für die LBBW in Vietnam mittlerweile zum Erfolgsrezept geworden: Zum Jahresende 2021 kamen rund 10% der gesamten Windstromkapazität Vietnams, 330 MW, aus diversen LBBW-finanzierten Windprojekten. Vier der Windkraftanlagen gingen im Jahr 2021 ans Netz. Damit hat sich die Landesbank als Marktführer unter den finanzierenden Auslandsbanken im Bereich Windkraft in Vietnam etabliert. Dass die LBBW diesen Meilenstein erreichen konnte, liegt an der Struktur ihrer Exportfinanzierungen, die neben den Exportkreditgarantien des Bundes auch Kreditabsicherungen lokaler Banken einbindet (u.a. Akkreditive) und somit Liefer-, Konstruktions- und Projektrisiken auffangen kann.

Denn wahr ist bei allen guten Nachrichten leider auch: Derzeit hapert es an der Umsetzung der grünen Ziele der Regie-

rung. Der PDP8, der die Entwicklung der Energieversorgung für die Jahre 2021 bis 2030 verbindlich festlegen soll, ist noch nicht verabschiedet. Wichtige Entscheidungen liegen auf Eis – so auch die Anpassung der neuen Einspeisevergütung für Strom aus Windkraft. Die alte Einspeisevergütung ist zum 31. Oktober 2021 ausgelaufen und wurde – aufgrund fehlender Neuregelung – nicht verlängert. Das bedeutet: Für Windprojekte, die nach dem 31. Oktober den Betrieb aufgenommen haben, gibt es bislang keinen gültigen Verkaufspreis.

### So erschließen sich Exporteure den vietnamesischen Markt

Erstaunlicherweise ist die Windkraft die einzige Branche, deren Exporteure im Jahr 2021 die von der Bundesregierung abgesicherten ECA-Deckungen für ihre Kunden in Vietnam in Anspruch genommen haben. Dabei hat die ECA-Finanzierung gegenüber den Finanzierungen lokaler Banken viele Vorteile, wie etwa die deutlich geringeren Zinsen für den Importeur.

Davon profitiert auch der deutsche Exporteur: Passend zum Produkt bietet er seinem Kunden eine günstige Finanzierung an und sichert sich so eine gute Marktposition für weitere Geschäfte. Entscheidend ist dabei, die Experten für die Exportfinanzierung so früh wie möglich in das Geschäft einzubinden. Es ist außerdem unverzichtbar, einen Finanzier mit

guten Kontakten zu lokalen Banken zu wählen. Diese sind nämlich oft die ersten Ansprechpartner für vietnamesische Importeure und helfen bei der Anbahnung der Geschäfte oder fangen durch ihre Kreditgarantien weitere Risiken auf.

**„Erstaunlicherweise ist die Windkraft die einzige Branche, deren Exporteure im Jahr 2021 die von der Bundesregierung abgesicherten ECA-Deckungen für ihre Kunden in Vietnam in Anspruch genommen haben. Dabei hat die ECA-Finanzierung gegenüber den Finanzierungen lokaler Banken viele Vorteile.“**

Die LBBW ist bereits seit 27 Jahren mit einem Representative Office in Hanoi vertreten, das Unternehmen bei allen Fragen rund um ein Engagement in Vietnam sowie zu unterschiedlichen Finanzierungen zur Verfügung steht. Die Landesbank hat die Repräsentanz in den vergangenen Monaten sogar noch personell verstärkt und trägt somit dem Potenzial im Land Rechnung.

Fazit: Die Mischung macht's. Mit einer guten Finanzierung für den Importeur, der ECA-Risikoabsicherung für den Exporteur sowie einer gut vernetzten Bank haben deutsche Mittelständler beste Chancen, den vietnamesischen Markt zu erschließen – branchenübergreifend. ◀

## Konsortialkredit ist nicht gleich Konsortialkredit

Finanzierungen mit mehreren Banken mit einem einzigen Kreditvertrag sind für größere Mittelständler zum Standard geworden. Worin unterscheidet sich ein Club-Deal von einem Synloan, und welche Kosten stellen die Banken gern in Rechnung?

Philipp Habdank, Autor „results. FinanzWissen für Unternehmen“. Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Bank. Den dazugehörigen Link finden Sie [HIER](#)

Willkommen im Club! Der Konsortialkredit mit seinen drei bzw. fünf Jahren Laufzeit und der nicht fest zugesagten, aber häufig verwendeten zweimaligen Verlängerungsoption („3+1+1“ / „5+1+1“) ist über die Jahre der Goldstandard in der klassischen Unternehmensfinanzierung geworden. Im Fachjargon ist dann von Banken-Club-Deals oder sogenannten Synloans die Rede, also syndizierten Krediten. Beide Begriffe werden gemeinhin gern als Synonym verwendet. Rechtlich betrachtet ist das auch korrekt. „Die vertragliche Grund-

lage ist ein Konsortialkreditvertrag, den alle Banken und der Kunde unterschreiben“, sagt Steffen Rapp, der das deutsche Structured-Finance-Geschäft der Deutschen Bank leitet. In der Praxis gibt es dennoch kleine, aber feine Unterschiede zwischen dem Club-Deal und dem Synloan.

### Der Club-Deal

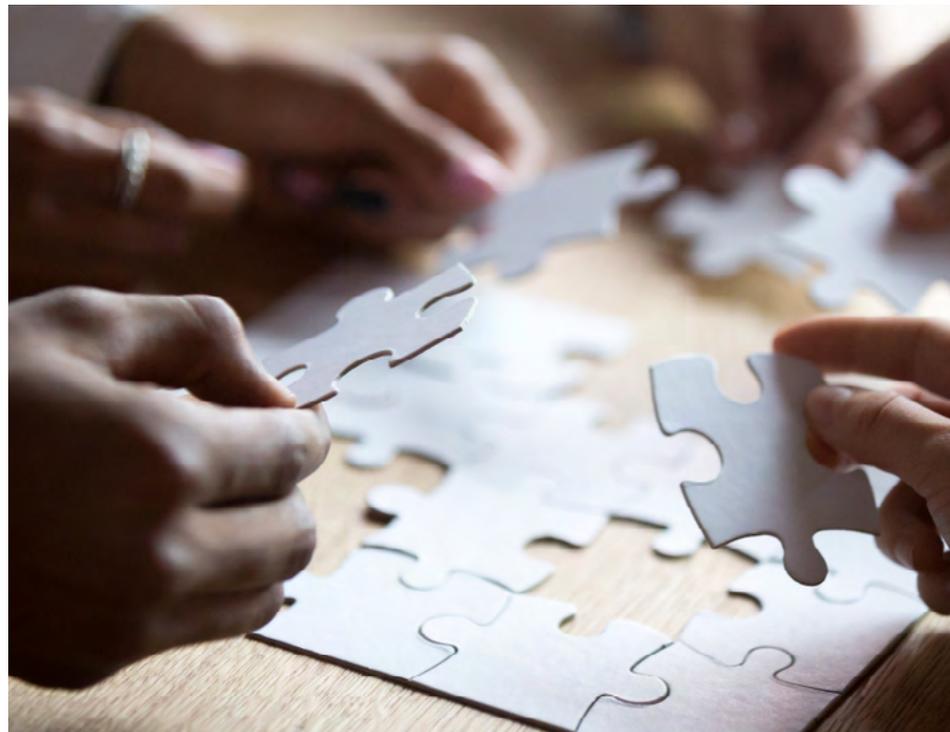
Der Banken-Club-Deal setzt sich in der Regel aus den verschiedenen Hausban-

ken des Unternehmens zusammen, die laut Rapp gern auch von den Firmenkunden selbst mitgebracht werden. „Wenn alle Banken in der Finanzierungshöhe und dem Titel gleich sind, spricht man vom typischen Club-Deal“, sagt der Firmenkundenbanker. Doch obwohl alle Banken gleichberechtigt sind, sind es Rapp zufolge meist ein oder zwei Banken, die die Zusammenstellung des Konsortiums koordinieren. Zudem gibt es einen sogenannten Facility-Agent, der während der gesamten Laufzeit des Kredits den Informationsfluss steuert und die Verwaltung des Kredits für Kreditgeber und Banken übernimmt.

*„Beim Club-Deal weiß der Firmenkunde eher, wie sich seine Banken in der Krise verhalten, weil es eben die langjährigen Hausbanken sind.“*

Steffen Rapp, Deutsche Bank

Der Club-Deal zeichnet sich Rapp zufolge dadurch aus, dass er stark beziehungsgetrieben ist. Das hat auch Einfluss auf die Konditionen des Konsortialkredits, denn dieser wird beim Club-Deal nicht isoliert betrachtet. Zwar orientiere sich die Kreditmarge in erster Linie am Risikoprofil des Kunden und jeder Kredit müsse für sich genommen auch profitabel sein. Doch weil der Kredit von den Hausbanken bereitgestellt werde, spiele auch das sogenannte Cross-Sell-Potenzial eine wichtige Rolle – also welches lukrative



Beim Club-Deal koordinieren meist ein oder zwei Banken die Zusammenstellung des Konsortiums.

© fakes/Shutterstock

Zusatzgeschäft winkt den Hausbanken über den Kredit hinaus? „Das kann dazu führen, dass die Konditionen beim Club-Deal tendenziell etwas geringer ausfallen als bei einer stark marktgetriebenen Marktsyndizierung, bei der man Investoren anspricht, die das Cross-Sell eher nicht einkalkulieren“, sagt Rapp.

Beim Bankenclub ist es darum wichtig, dass das Unternehmen genau weiß, wie seine Hausbanken ticken und welches Cross-Sell sie benötigen. Eine regionale Landesbank hat vermutlich andere Ansprüche als eine international ausgerichtete Großbank. Seine Banken zu kennen hat für den Firmenkunden aber noch einen anderen Vorteil: „Beim Club-Deal weiß der Firmenkunde eher, wie sich seine Banken in der Krise verhalten, weil es eben die langjährigen Hausbanken sind“, sagt Rapp. Diese jahrelang aufgebaute Vertraulichkeit gebe es beim breiter syndizierten und dadurch anonymen Synloan nicht immer.

### Der Synloan

Der syndizierte Kredit (Synloan) spricht bewusst auch Geldhäuser außerhalb des bestehenden Hausbankenkreises an. „Hier gibt es ein oder zwei Bestandsbanken mit dem Ziel, die Finanzierung breiter am Markt zu syndizieren, weitere Banken hinzuzuziehen und vielleicht auch den institutionellen Kapitalmarkt anzusprechen“, sagt Experte Rapp. Die Banken im

Konsortium sind beim Synloan nicht zwangsläufig auf einer Stufe. „Wenn der Firmenkunde ein visibles Ranking der Banken mit unterschiedlich großen Finanzierungstickets (auch Tiering genannt) vornimmt, dann geht das weg vom Club-Deal hin zu einer breiten Syndizierung – die Grenzen sind hier sicherlich fließend“, sagt der Deutsch-Banker.

**„Beim Synloan wird stärker auf vergleichbare Transaktionen im Markt geachtet und das Pricing richtet sich überwiegend an der ökonomischen Profitabilität aus.“**

Steffen Rapp, Deutsche Bank

Mit mehr Finanzierungspartnern lassen sich meist auch größere Finanzierungsvolumina stemmen als über den Bankenclub. Beim Synloan sind typischerweise neben den Hausbanken auch weitere Banken beteiligt. Die Aufgabe einer Bank oder einer ausgewählten Gruppe an Banken ist es, den Kredit zu strukturieren und anschließend breit am Markt zu syndizieren. Im Vergleich zum Club-Deal ist der Synloan weniger beziehungsgetrieben und orientiert sich nüchterner an den derzeit geltenden Marktstandards. „Beim Synloan wird stärker auf vergleichbare Transaktionen im Markt geachtet und das Pricing richtet sich überwiegend an der ökonomischen Profitabilität aus“, sagt Rapp. ◀

Anzeige



# Tag der Exportweltmeister

Strategien, Praxiswissen und Networking für internationale Märkte

20. OKTOBER 2022 IM DEUTSCHE BANK PARK, FRANKFURT AM MAIN

**Im Fokus: Exporterfolge nach der Zeitenwende**



**Die Referenten u.a.:**



**Andreas Jahn,**  
Mitglied der Bundesgeschäftsleitung des Bundesverbands Mittelständische Wirtschaft e.V. (BVMW), Generalsekretär Mittelstandsallianz Afrika



**Angela Mans,**  
Abteilungsleiterin, Außenwirtschaft, Handel & Zölle, Verband der Automobilindustrie (VDA)



**Volker Treier,**  
Außenwirtschaftschef, Mitglied der Hauptgeschäftsführung, DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.



**Martin Vogt,**  
Managing Director, Head of Sanctions & Embargos, Deutsche Bank AG



**In Sook Yoo,**  
Head of Global Business Development und General Manager, va-Q-tec AG

---

VERANSTALTER      MITVERANSTALTER      PARTNER



Märkte Weltweit Medien







TRADE COMPLIANCE CONSULTING SINCE 1997



Die Management- und Personalberatung



---

FÖRDERER



EUROPEAN EXPORT PARTNERSHIP BANK









---

MEDIENPARTNER



Nachrichten für Außenhandel





www.promv.de

www.tag-der-exportweltmeister.de

## Wie sich Zölle einsparen lassen

Grenzabgaben werden fällig, wenn Waren von außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden. Doch Art und Höhe der Zölle können stark variieren. Wer sich in der Praxis gut auskennt, kann bei der Einfuhr hohe Summen einsparen.



**Arne Mielken**  
Geschäftsführer,  
Customs Manager Ltd.

arne.mielken@customs-  
manager.com  
www.customermanager.org

Wenn Unternehmen Waren von außerhalb der Europäischen Union einführen, müssen diese beim Zoll angemeldet werden. Dieser Prozess wird als „Einfuhr“ bezeichnet. Hierfür braucht es ein spezielles Formular. Die entsprechenden Regeln und Vorschriften variieren je nach Art der eingeführten Waren und dem Land, aus dem sie stammen. Wenn Güter, die nach Deutschland eingeführt werden, nicht angemeldet sind oder wenn die Zollfreigrenzen überschritten werden, können Strafen verhängt werden.

Zölle sind eine Einfuhrsteuer auf Waren, die auf der Grundlage ihres Wertes mit einem bestimmten Satz berechnet werden, die auch damit verbundene Kosten beinhalten. Die Zölle werden bei der Einfuhr von Waren fällig und sind zu diesem Zeitpunkt in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Waren nur teilweise eingeführt oder erst später zur Herstellung von Produkten verwendet werden. In den meisten Fällen sollte der Wert der Waren zuzüglich der Zölle ausgewiesen sein. Der Zoll kann aber auch auf einer anderen Basis berechnet werden – z.B., wenn keine Rechnung vorliegt oder wenn nicht festgestellt werden kann, ob eine Ware weitere Bestandteile enthält, die ihren Wert erhöhen würden.

Die EU-Zollunion ist ein einheitliches Zollgebiet. Sie ermöglicht es, Waren ohne Zollbelastung von einem Mitgliedsland in ein anderes zu schicken, darunter auch

aus Deutschland oder Österreich. Das bedeutet, dass ein Produkt, das in einem der Mitgliedsländer hergestellt wird, in ein anderes Land geschickt und dort verkauft werden kann, ohne dass bei der Ankunft Zölle oder Tarife erhoben werden müssen. Das macht diese Art von Union so attraktiv: Die Waren können im gesamten Gebiet frei bewegt werden, sodass die Unternehmen ihre Märkte erweitern können, ohne sich um zusätzliche Kosten sorgen zu müssen.

Gleichzeitig hat die EU eine gemeinsame Zoll- und Tarifpolitik, was bedeutet, dass

alle Mitgliedstaaten bei der Erhebung von Zöllen auf Einfuhren aus anderen EU-Ländern die gleichen Regeln anwenden. Dies wird per Unionszollkodex durchgesetzt und gewährleistet, dass kein einzelnes EU-Land Zölle oder Abgaben auf Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten erheben kann.

### Verschiedene Arten der Zollsteuer

Zölle sind Steuern, die auf eingeführte Waren erhoben werden. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert der



Sobald Waren von außerhalb der EU-Zollunion importiert werden, kann es kompliziert und teuer werden.

Waren, der durch ihren Preis oder ihr Gewicht bestimmt wird. Dabei gilt zu unterscheiden:

- **Ad-Valorem-Zoll:** Dies ist ein Prozentsatz, der auf den Wert einer Ware bei der Einfuhr in ein Land erhoben wird. Der Satz variiert je nach Art der eingeführten Waren.
- **Spezifischer Zoll:** Dies ist ein fester Betrag, der auf jede Einheit oder jeden Teil eines Artikels erhoben wird, der in ein Land eingeführt wird.

Wenn also Waren aus Deutschland oder anderen europäischen Ländern eingeführt werden, müssen unbedingt die Zollgebühren im Auge behalten werden.

### Zollgebühren in der Praxis

Die Höhe der Zölle hängt von einer Reihe von Faktoren ab, u.a. vom Ursprungsland und der Art der Ware. Die gängigste Methode zur Berechnung von Zöllen ist die Verwendung eines Tarifverzeichnisses. Dabei handelt es sich um eine nach Kategorien geordnete Liste von Produkten und dem Prozentsatz, mit dem jedes Produkt bei der Einfuhr in das Land besteuert wird.

Nehmen wir z.B. an, ein Unternehmen importiert ein neues Auto aus Deutschland in die Vereinigten Staaten und möchten wissen, wie hoch die Zollge-

bühren ausfallen. In diesem Fall müsste es in der Zolltarifliste unter „Automobile“ nachsehen, um zu prüfen, wie viel die reine Einfuhr eines solchen Fahrzeugs in die USA kosten würde: Im Allgemeinen sind es 10% des Verkaufspreises (der je nach den besonderen Umständen variieren kann). Die Zölle werden in der Praxis auf der Grundlage des Preises der eingeführten Waren festgelegt. Die Höhe des Zolls hängt auch von der HS-Warennummer ab und kann je nach Produkt stark variieren. Wenn Waren im Wert von 100 EUR eingeführt werden und der Zollsatz 5% beträgt, dann beträgt der Zollsatz 5 EUR. Wenn Waren im Wert von 1.000 EUR eingeführt werden, wären es 50 EUR usw.

Die deutsche Regierung erhebt jedes Jahr Millionen von Euro an Zöllen von Importeuren. Dies sind erhebliche Kosten für hiesige Unternehmen. Deshalb arbeiten multinationale Handelsunternehmen hart daran, diese Kosten zu senken oder zu beseitigen, z.B. im Rahmen der WTO (World Trade Organisation) oder durch den Abschluss von Freihandelsabkommen zwischen Regierungen.

Wenn die richtigen Maßnahmen ergriffen werden, können Zölle reduziert werden – etwa, indem man nur das bezahlt, was auch wirklich notwendig ist. Denn jedes Mal, wenn die Waren die Grenze überschreiten, muss der Zoll gezahlt werden. Das kann den Unterschied machen, ob ein Geschäft lukrativ ist oder eben nicht. Um

festzustellen, wie viel für jede Sendung tatsächlich anfällt, müssen zunächst alle Kosten verstanden werden, die mit der Ein- und Ausfuhr von Waren verbunden sind. Im Folgenden sind zwei Strategien aufgeführt, mit denen der Zollsatz auf null reduziert werden kann:

### Freihandelsabkommen nutzen

Eine Möglichkeit, die Einfuhrzölle zu senken, besteht darin, Freihandelsabkommen zu nutzen. Diese Abkommen ermöglichen es, Waren in ein bestimmtes Land zu verkaufen, ohne Einfuhrzölle zu zahlen. Wenn bspw. Produkte in Staaten außerhalb der EU verkauft werden, kann man von mehr als 40 Handelsabkommen profitieren. Diese erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit von Produkten aus Deutschland und dem Partnerland des Abkommens, indem sie Produkte anführen, die in Deutschland oder dem Partnerland verkauft werden können, ohne dass Zölle oder Gebühren anfallen. Mit anderen Worten: Wenn das Unternehmen Waren in einem dieser Gebiete verkauft, kann es durch Einhaltung der Ursprungsregeln hohe Zollgebühren einsparen. Diese Einsparungen können bei größeren Unternehmen in die Millionen gehen.

### Zollerleichterungen prüfen

Die zweite Strategie zur Beseitigung von Zöllen sind Zollerleichterungen. Während

die oben genannten Zollsätze recht einfach berechnet werden können, gibt es mehrere indirekte Maßnahmen, die helfen können, die Zollgebühren zu senken. Dazu gehören:

- **Zolllager** (wo Waren zollfrei gelagert werden können)
- **Aktiver Veredelungsverkehr** (bei dem die Waren in einem Zolllager verarbeitet und dann wieder ausgeführt werden können)
- **Passiver Veredelungsverkehr** (bei dem Produkte eingeführt, verarbeitet und dann wieder ausgeführt werden können)
- **Freihäfen und Freihandelszonen** (in die Waren zollfrei eingeführt werden können)

### Fazit

Zollabgaben sind für Unternehmen und Organisationen ein bedeutender Kostenpunkt. Sie müssen nicht nur Zölle zahlen, sondern auch für die Zeit und die Ressourcen aufkommen, die sie dafür aufwenden. Zölle sollten eine der obersten Prioritäten für einen Importeur sein, da sie erhebliche Kosten verursachen, wenn sie nicht richtig verwaltet werden. Ein externer Spezialist kann einen Plan ausarbeiten, um die Zollausgaben zu minimieren. ◀

## Auswirkungen des siebten EU-Sanktionspakets gegen Russland

Das siebte EU-Sanktionspaket gegen Russland ist am 21. bzw. 22. Juli 2022 in Kraft getreten. Hierdurch wurden weitere güter- und dienstleistungsbezogene Sanktionen gegen Russland verhängt und bestehende Sanktionen ausgeweitet und verschärft bzw. in einigen Fällen durch die Aufnahme zusätzlicher Ausnahmen und Befreiungen abgeschwächt. Darüber hinaus hat die EU weitere Personen, Organisationen und Einrichtungen mit Sanktionen belegt.



**Dr. Katja Göcke, LL.M. (Sydney)**  
Rechtsanwältin und assoziierte Partnerin, GvW Graf von Westphalen

k.goecke@gvw.com  
www.gvw.com



Auch das siebte Sanktionspaket der Europäischen Union gegen Russland beinhaltet kein Gasembargo.

Als Reaktion auf die Anerkennung der Staatlichkeit der beiden „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk durch Russland am 21. Februar 2022 und den Überfall Russlands auf die gesamte Ukraine am 24. Februar 2022 hat die Europäische Union bisher insgesamt sieben Sanktionspakete gegen Russland verhängt. Dadurch wurden die als Reaktion auf die völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland am 18. März 2014 verhängten EU-Russland-Sanktionen schrittweise ausgeweitet und verschärft. Die Implementierung der Sanktionspakete erfolgt hierbei durch Änderungen der bestehenden EU-Sanktionsverordnungen

gegen Russland: Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (VO 833/2014), in der sektorspezifische Sanktionen gegen Russland bzw. gegen „russische Personen“ und Personen in Russland niedergelegt sind, und Verordnung (EU) Nr. 269/2014 (VO 269/2014), durch die personenbezogene Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen (POE) verhängt werden, die als Verantwortliche für die völkerrechtswidrigen Handlungen gegenüber der Ukraine identifiziert worden sind.

Das siebte Sanktionspaket umfasst die folgenden Verordnungen: VO (EU) 2022/1269

(VO 2022/1269) vom 21. Juni 2022 zur Änderung der VO 833/2014, VO (EU) 2022/1273 (VO 2022/1273) vom 21. Juli 2022 zur Änderung der VO 269/2014 sowie die Durchführungs-VO (EU) 2022/1270 (DVO 2022/1270) und 2022/1274 (DVO 2022/1274) vom 21. Juli 2022, mit denen der Anhang I der VO 269/2014 geändert und somit weitere POE personenbezogene Sanktionen unterworfen wurden; ferner wurde am 4. August 2022 eine weitere Durchführungsverordnung – Durchführungs-VO (EU) 2022/1354 (DVO 2022/1354) – erlassen, durch die weitere Personen in Anhang I der VO 269/2014 aufgenommen worden sind.

### Ausweitung/Änderung der sektorspezifischen Russland-Sanktionen in VO 833/2014

Durch das siebte Sanktionspaket hat die EU ein Kauf-, Einfuhr- und Verbringungsverbot für Gold verhängt, wenn es seinen Ursprung in Russland hat und nach dem 22. Juli 2022 aus Russland ausgeführt worden ist. Das Verbot erstreckt sich auch auf Erzeugnisse, die unter Verwendung derartigen Goldes in einem Drittland verarbeitet wurden; ferner hat die EU untersagt, Dienste im Zusammenhang mit diesem Verbot zu erbringen sowie darauf bezogene Finanzmittel und Finanzhilfen bereitzustellen (neuer Art. 3o).

Die Verkaufs-, Liefer-, Verbringungs- und Ausfuhrverbote für Dual-Use-Güter aus

Anhang I der Dual-Use-VO (EU) 2021/821 und für Advanced-Technologies-Güter von Anhang VII der VO 833/2014 wurden verschärft. So dürfen derartige Güter für die Gewährleistung der Cyber- und Informationssicherheit für POE in Russland nicht länger genehmigungsfrei (nach der VO 833/2014) nach Russland ausgeführt werden, indem man sich auf die Befreiungen nach Abs. 3 von Art. 2 und Art. 2a beruft. Vielmehr ist nun eine Genehmigung nach Abs. 4 von Art. 2 und Art. 2a erforderlich. Ferner wurde das in Art. 3ea niedergelegte Zugangsverbot für Schiffe unter russischer Flagge zu EU-Häfen auf ein Zugangsverbot zu Schleusen im Gebiet der EU erweitert.

Das an Kreditinstitute adressierte Verbot in Art. 5b, Einlagen über 100.000 EUR entgegenzunehmen, hat Brüssel ebenfalls verschärft, indem das Verbot neben russischen Staatsangehörigen, in Russland ansässigen natürlichen Personen und in Russland niedergelassenen juristischen POE auch auf außerhalb der EU niedergelassene juristische POE ausgedehnt worden ist, die zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen POE gehalten werden.

Hingegen wurden zusätzliche Befreiungen bzw. genehmigungsbedürftige Ausnahmen eingeführt:

- in Bezug auf das in Art. 3c Abs. 4 niedergelegte Verbot, technische Hilfe mit

Bezug auf in Anhang XI gelistete Güter und Technologien der Luft- und Raumfahrt zu erbringen (zusätzliche Befreiung für intergouvernementale Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation);

- in Bezug auf das in Art. 3ea Abs. 1 niedergelegte Zugangsverbot für Schiffe unter russischer Flagge zu EU-Schleusen und -Häfen (Ausnahme für die Entladung von Gütern, die für die Fertigstellung von Vorhaben in Bezug auf erneuerbare Energien in der EU unbedingt erforderlich sind und Ausnahmen für ehemals unter russischer Flagge fahrende Schiffe, wenn die russische Flagge vertraglich vorgeschrieben war);
- in Bezug auf das in Art. 3h Abs. 1 enthaltene Ausfuhrverbot für in Anhang XVIII aufgeführte Luxusgüter (Befreiung für Schmuckwaren zur persönlichen Verwendung);
- in Bezug auf das in Art. 3k Abs. 1 niedergelegte Verbot, in Anhang XXIII gelistete Industriegüter nach Russland auszuführen (zusätzliche Ausnahmen für medizinische oder pharmazeutische Zwecke sowie für die ausschließliche Nutzung durch den genehmigenden Mitgliedstaat, um seine Unterhaltungsverpflichtungen in Gebieten, die einem langfristigen Mietvertrag zwischen diesem Mit-

gliedstaat und der Russischen Föderation unterliegen, zu erfüllen);

- in Bezug auf das in Art. 5aa Abs. 1 niedergelegte Verbot des Tätigens von Geschäften mit den in Anhang XIX gelisteten russischen Staatsunternehmen, deren mehrheitlich gehaltenen Tochterunternehmen mit Sitz außerhalb der EU und POE, die im Namen oder auf Anweisung der vorgenannten POE handeln (zusätzliche Befreiungen für Transaktionen, die für den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Lebensmitteln erforderlich sind; gleiches gilt für Transaktionen, die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind);
- in Bezug auf das in Art. 5b Abs. 1 und 2 niedergelegte Verbot, von russischen Staatsangehörigen, in Russland ansässigen natürlichen Personen, in Russland niedergelassenen juristischen POE und außerhalb der EU niedergelassenen juristischen POE, die zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen POE gehalten werden, Einlagen über

100.000 EUR entgegenzunehmen (zusätzliche Ausnahme für den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Gütern und Dienstleistungen zwischen der EU und Russland);

- in Bezug auf das in Art. 5e Abs. 1 niedergelegte und an Zentralverwahrer adressierte Verbot, Dienstleistungen für bestimmte übertragbare Wertpapiere zu erbringen, in Bezug auf die in Art. 5m Abs. 1 und 2 niedergelegten Verbote, unter bestimmten Umständen Trusts oder ähnliche Rechtsgestaltungen zu registrieren oder bestimmte darauf bezogene Dienstleistungen zu erbringen und in Bezug auf das in Art. 5n Abs. 1 niedergelegte Verbot, gegenüber bestimmten POE Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen u.Ä. zu erbringen (Erstreckung der Befreiung für „EU-Personen“ auf natürliche Personen mit Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltstitel von einem EWR-Land oder der Schweiz bzw. nach dem Recht eines EWR-Staates oder der Schweiz gegründete oder eingetragene POE).

Daneben hat Brüssel zusätzliche Unterrichtungspflichten der EU-Mitgliedstaaten niedergelegt und einige sprachliche Anpassungen vorgenommen. Ferner wurden einige der Anhänge der VO 833/2014 geändert. Von besonderer Bedeutung dürfte die Änderung der Güterlisten in Anhang VII, Anhang X und Anhang XXIII sein. Während einige Güter aus den

Anhängen gestrichen wurden (und damit keinen Beschränkungen mehr unterliegen), wurden andere Güter zu den Listen hinzugefügt. In Bezug auf die Güter, die neu hinzugefügt wurden, greifen keine Altvertragsregelungen, d.h., ihre Lieferung an POE in Russland oder zur Verwendung in Russland ist mit Inkrafttreten der Änderungs-VO zum 22. Juli 2022 untersagt.

### **Ausweitung/Änderung der personenbezogenen Russland-Sanktionen in VO 269/2014**

Neben den sektorspezifischen Russland-Sanktionen hat die EU im Zuge des siebten Pakets auch die personenbezogenen Sanktionen ausgeweitet. Zum einen wurden durch die DVO 2022/1270 und 2022/1274 vom 21. Juli 2022 sowie die DVO 2022/1354 vom 4. August 2022 insgesamt 56 weitere natürliche Personen sowie zehn Organisationen in Anhang I der VO 269/2014 aufgenommen. Durch die DVO 2022/1274 hat die EU – zusätzlich zu den insgesamt 965 natürlichen russischen, belarussischen und ukrainischen Personen sowie 50 Organisationen in Russland, die im Rahmen der sechs vorangegangenen Sanktionspakete gelistet worden waren – erstmals auch sechs natürliche syrische Personen und eine Organisation in Syrien gelistet, die den russischen Angriffskrieg durch Rekrutierung russischer Söldner unterstützen.

Durch die DVO 2022/1270 wurden 48 natürliche russische und ukrainische Per-

sonen gelistet, zuvorderst politische Entscheidungsträger, Mitglieder der Streitkräfte, Familienangehörige bereits zuvor gelisteter Personen, Kollaborateure und Propagandisten, daneben aber auch Mitglieder des nationalistischen Motorradclubs „Nightwolves“. Daneben ist dieser Motorradclub eine der insgesamt zehn durch die DVO 2022/1270 gelisteten Organisationen in Russland. Darüber hinaus wurden juristische POE gelistet, die am Getreidediebstahl aus der Ukraine beteiligt sind, russische Propaganda verbreiten oder im Militärssektor tätig sind. Gelistet wurde auch die größte russische Bank, die Sberbank, die im Zuge des sechsten Sanktionspakets bereits von SWIFT abgekoppelt worden war. Durch die DVO 2022/1354 vom 4. August 2022 wurden zudem der ehemalige Präsident der Ukraine, Wiktor Janukowytsch, sowie sein Sohn in Anhang I der VO 269/2014 aufgenommen.

Eine Listung in Anhang I der VO 269/2014 hat zur Folge, dass zum einen sämtliche in der EU befindlichen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz der gelisteten POE stehen, eingefroren werden – mithin jegliche Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung verhindert werden. Zum anderen ist es EU-Personen untersagt, den gelisteten POE unmittelbar oder mittelbar Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. An die gelisteten POE dürfen mithin weder Güter ausgeliefert noch Zahlungen getätigt werden.

Mit der VO 2022/1273 vom 21. Juli 2022 wurde aber ein neuer Art. 6e in die VO 269/2014 eingefügt, der es den zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden ermöglicht, die Freigabe oder die Bereitstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen in Bezug auf die in Anhang I der VO 269/2014 gelisteten russischen Banken zu genehmigen. Dies ist dann möglich, wenn die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmitteln erforderlich sind.

Zudem wurde durch die VO 2022/1273 das Umgehungsverbot in Art. 9 derart ausgeweitet, dass von Sanktionen betroffene POE künftig verpflichtet sind, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden und sich innerhalb des Hoheitsgebietes eines EU-Mitgliedstaates befinden, gegenüber den zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden zu melden. Bei Nichtbefolgung soll eine verbotene Umgehung vorliegen. In einer solchen Konstellation könnte dann strafrechtlich gegen die betreffenden POE vorgegangen werden, und ihre Vermögenswerte könnten nicht nur eingefroren, sondern u.U. auch beschlagnahmt werden.

Die nähere Ausgestaltung obliegt hierbei den Mitgliedstaaten. Der Rat der Europäischen Union hat jedoch bereits einen Entwurf eines Beschlusses vorgelegt, in dem

der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union als ein die Kriterien nach Art. 83 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllender Kriminalitätsbereich festgestellt wird. Sofern sämtliche EU-Mitgliedstaaten den Beschluss unterstützen und das Europäische Parlament zustimmt, könnte die Europäische Kommission eine Harmonisierungsrichtlinie erarbeiten, um EU-weit einheitliche Mindeststandards für die Verfolgung von Sanktionsverstößen festzulegen.

### **Fazit**

Im Rahmen des siebten Sanktionspakets wurden einerseits bestehende Sanktionen teilweise gelockert und Güter von Sanktionslisten gestrichen, sodass vormals verbotene Transaktionen nunmehr wieder zulässig sein können. Andererseits wurden zusätzliche Sanktionen verhängt, bestehende Sanktionen verschärft und zusätzliche Güter und POE in Listen aufgenommen – mit der Folge, dass ohne Gewährung einer Übergangszeit für die Abwicklung von Altverträgen bisher zulässige Geschäfte nunmehr verboten sind. Die Verhängung weiterer Sanktionen gegen Russland ist derzeit Gegenstand von Beratungen zwischen Vertretern der EU-Mitgliedstaaten. EU-Unternehmen sind daher weiterhin angehalten, die EU-Sanktionen gegen Russland tagesaktuell zu verfolgen. ◀

## Menschenrechte in der Exportkontrolle: ein Überblick

Vor allem beim Handel mit China werden immer wieder die Menschenrechte bemüht. Welche Anforderungen für ein Menschenrechtsscreening beim Handel ergeben sich vor allem aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und aus der „Uiguren“- bzw. Menschenrechts-VO 2020/1998 der EU und entsprechenden Regelungen der USA?



PD Dr. Harald Hohmann  
Rechtsanwalt,  
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-  
rechtsanwaelte.com  
www.hohmann-  
rechtsanwaelte.com

**Ausgangsfall 1:** D in Deutschland beschäftigt in seinem Unternehmen an zwei Standorten 4.000 Mitarbeiter und importiert für seine im Inland gefertigten Maschinen Materialien aus China, Indien und Marokko sowie aus Ungarn. Welche menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten hat D für diesen Handel?

**Ausgangsfall 2:** Lieferant L in Deutschland ist ein kleines Unternehmen mit nur fünf Mitarbeitern. Er meint deshalb, er habe keine menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Ist diese Einschätzung richtig?

**Abwandlung:** Was muss D bei einem Export der Güter – u.a. in die USA – in Bezug auf Menschenrechte beachten, v.a. dann, wenn er Güter auch aus China bezieht? Und wie verhält es sich, wenn einer der Kunden eine Person namens Maung Maung Soe ist, die auf Executive Order (E.O.) 13818 gelistet ist?

### Menschenrechtliche Prüfpflichten in der EU und gemäß LkSG

In der EU bzw. in Deutschland ergeben sich die Prüfpflichten v.a. aus dem LkSG, der „Uiguren“- bzw. Menschenrechtsverordnung 2020/1998 sowie der novellierten Dual-Use-VO (DUV). Die **DUV** schreibt vor, dass für bestimmte Konstellationen (v.a. für Überwachungs-, Rüstungs- und Repressionsgüter sowie für die Nutzung

von drei Allgemeinen Genehmigungen, AGG) ein Menschenrechtsscreening durchgeführt werden muss: Gut, Endverwender und Bestimmungsland müssen dann darauf analysiert werden, ob es wahrscheinlich ist, dass es hier zu Menschenrechtsverletzungen kommen kann (vgl. unseren Beitrag in [Ausgabe 8/2021, S. 19 ff.](#)).

Bei der **Menschenrechts-VO 2020/1998** geht es bzgl. des Handels v.a. mit sechs Ländern (China, Russland, Nordkorea, Libyen, Südsudan und Eritrea) darum, dass ein Bereitstellungsverbot mit den Gelisteten (zurzeit 18 natürliche Personen und fünf Einrichtungen) besteht;

anlässlich gravierender Vorfälle (wie Verfolgung der Uiguren, Nawalny) sollen hier v.a. die elementaren politischen und bürgerlichen Rechte gewahrt werden (wie Schutz vor Verbrechen gegen Menschlichkeit, Folter; vgl. unseren Beitrag in [Ausgabe 4/2021, S. 21 ff.](#)).

Beim **LkSG** geht es um ein umfassendes Paket von Sorgfaltspflichten, die im Unternehmen umgesetzt werden sollen, um eine CSR (*Corporate Social Responsibility*) sicherzustellen; hier sind Menschenrechte aufgelistet, die v.a. im Kontext mit Arbeit eine Rolle spielen (Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie von Enteignungen, Arbeitsschutzbestimmungen, Koalitions-



Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz soll auch die Bedingungen in den Fabriken Ostchinas verbessern.

©humphery/shutterstock

freiheit, angemessener Lohn sowie ein Auffangtatbestand) und Umweltrisiken (u.a. Verbot der Verwendung von einigen gefährlichen Chemikalien). Da das LkSG umfassende Sorgfaltspflichten verlangen kann, die ab 2023 einzuführen sind (vgl. Beitrag von Harings/Jürgens in [Ausgabe 2/2022, S. 20 ff.](#)), steht dieses im Fokus aktueller Diskussionen zu Menschenrechten im Handel.

### Menschenrechtliche Prüfpflichten in den USA

Insb. die **GloMag-Sanktionen (Global Magnitsky)** des amerikanischen OFAC (*Office of Foreign Assets Control*) führen bei festgestellten Verstößen gegen Menschenrechte zu einer US-Listung, ebenso das **US-Uiguren-Gesetz UFLPA (Uyghur Forced Labour Prevention Act)** vom 23. Dezember 2021. Das UFLPA geht davon aus, dass alle z.T. in Xinjiang hergestellten Waren mit Zwangsarbeit hergestellt wurden. Dabei ist beabsichtigt, die gesamte Lieferkette im Rahmen einer Due-Diligence-Prüfung auf eine Beteiligung an Zwangsarbeit zu überprüfen und geeignete Beweismittel anzufordern, bis hin zu eidesstattlichen Versicherungen der Lieferanten.

### Umfassende Maßnahmen nötig

**Lösung Ausgangsfall 1:** Da es u.a. um einen Handel mit China geht, muss D seine Lieferanten und Abnehmer – zusätz-

lich zum allgemeinen Sanktionslisten-screening – auch spezifisch daraufhin screenen, ob sie auf der **Menschenrechts-VO 2020/1998** gelistet sind. Wenn D nicht alle Abnehmer in China kennt, sollte D mit seinem Händler H eine vertragliche Vereinbarung treffen, dass H keine Personen beliefern darf, die unmittelbar oder mittelbar auf dieser EU-VO gelistet sind. Es wird in diesem Fall angenommen, dass keine Zulieferer oder Abnehmer dort aufgeführt sind.

Doch dies reicht für einen menschenrechtskonformen Handel noch nicht aus: Mit Sitz in Deutschland und mehr als 3.000 Mitarbeitern an beiden Standorten, die zusammengezählt werden, ist D ab 2023 vom Anwendungsbereich des **LkSG** erfasst (ab 2024 wird dies auch für Unternehmen gelten, die mindestens 1.000 Mitarbeiter haben). Demnach muss D ein umfassendes Maßnahmenpaket nach § 3 ff LkSG umsetzen (vgl. Beitrag von Harings/Jürgens in [Ausgabe 2/2021, S. 22 ff.](#)):

- Durchführung eines Risikomanagements und (mindestens eine jährliche) Risikoanalyse, um menschenrechtliche/umweltbezogene Risiken erkennen und minimieren zu können, mit Ernennung von Beauftragten (z.B. einem Menschenrechtsbeauftragten)
- Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, falls die Risikoanalyse hier erhöhte Risiken anzeigt, zu denen u.a. eine Grundsatzerklärung der

Unternehmensleitung über die Menschenrechtsstrategie sowie die Festlegung von konkreten Maßnahmen bzgl. Prävention/Abhilfe bei erhöhten Risiken zählen

- Einrichtung eines unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens, um es v.a. eigenen Mitarbeitern und den Beschäftigten bei den Lieferanten zu ermöglichen, auf entsprechende Risiken (durch das eigene Unternehmen oder durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten) hinweisen zu können
- Dokumentations- und Berichtspflichten, u.a. ein Jahresbericht, der dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugeleitet wird und auch auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden muss

Im Fall von Verstößen drohen hohe Bußgelder (bis zu 800.000 EUR oder mehr, vgl. § 24 LkSG).

Im Rahmen seiner Risikoanalyse muss D u.a. prüfen, ob von seinen unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten entsprechende Risiken ausgehen; hierbei muss er alle Lieferanten (auch solche innerhalb der EU, wie hier z.B. den aus Ungarn) in seine Risikoanalyse einbeziehen. Falls hier Risiken bestehen, müssen gegenüber unmittelbaren Lieferanten angemessene Abhilfemaßnahmen und gegenüber mittelbaren Lieferanten Präventionsmaßnahmen ergriffen werden.

Da einige dieser Sorgfaltspflichten etwas vage formuliert sind, ist es sehr zu begrüßen, dass das BAFA hierfür im August 2022 eine [Handreichung](#) für die Umsetzung der Risikoanalyse nach dem LkSG vorgelegt hat.

**Lösung Ausgangsfall 2:** L muss seine Lieferanten und Abnehmer speziell nach der Menschenrechts-VO 2020/1998 screenen, falls er davon ausgeht, dass eines der sechs Hauptanwendungsländer der VO (China, Russland, Nordkorea, Libyen, Südsudan, Eritrea) beliefert wird. Die nächste Frage ist, ob er auch das LkSG beachten muss.

Für L mit seinen fünf Mitarbeitern ist der Anwendungsbereich des LkSG nicht direkt eröffnet (wegen des Schwellenwerts von 3.000 bzw. 1.000 Mitarbeitern). Aber indirekt dürfte auch L das LkSG zu beachten haben: Wenn L ein Teil der Lieferkette ist und D beliefert, ist D verpflichtet, die Vorgaben des LkSG auch bei L zu überprüfen und auf L einzuwirken, um diesen zu einem menschenrechtskonformen Verhalten zu veranlassen. Selbst wenn es dabei Abstufungen danach gibt, inwieweit D auf L Einflussmöglichkeiten hat: Sollte L der Aufforderung von D nicht nachkommen, ist dieser im Zweifel verpflichtet, die Geschäftsbeziehung mit L zu beenden. Dann könnte L keine Kunden mehr unter den vom LkSG betroffenen Unternehmen finden. Etwas eingeschränkt würde dies gelten, wenn L ein mittelbarer Lieferant wäre – hier sind nur

anlassbezogene Präventionsmaßnahmen vorgesehen, die allerdings u.U. gravierend sein können und sein müssen.

**Lösung Abwandlung:** Nach dem **UFLPA** muss D bzgl. der aus China bezogenen Güter umfassende Prüfungen durchführen, ob eine Beteiligung uigurischer Zwangsarbeit möglich ist. Dies gilt insb. dann, wenn es um Güter geht, die z.T. aus der Provinz Xinjiang stammen – hier reicht auch eine teilweise Herkunft (ohne Deminimis-Grenze!). Inzwischen gibt es auch eine UFLPA-Entity-List, sodass D screenen muss, ob v.a. seine Lieferanten auf dieser Liste gelistet sind. Falls die Analyse die Vermutung der Zwangsarbeit bestätigt, ist die Einfuhr in die USA verboten, und gegen Ausländer, die in einem Bericht des Präsidenten als verantwortlich für einen Verstoß bezeichnet werden, können US-Sanktionen verhängt werden. Daher sollten Firmen, die seit dem 21. Juni 2022 China-Ware in die USA importieren, die **UFPLA-Guidance** des US-Zolls und die **UFPLA-Strategy** des US-Innenministeriums beachten.

Zu den **GloMag-Sanktionen:** Die Kundin Maung Maung Soe ist auf der SDN-Liste (*Specially Designated Nationals*) nach GloMag gelistet. US-Personen ist der Handel mit solchen Personen (ohne US-Genehmigung) unmittelbar verboten. Aber auch eine Nicht-US-Person wie D muss diese Listung dann beachten, wenn das Geschäft eine „erhebliche“ Unterstützung für die Gelistete darstellen würde.

## Resümee

Die Beachtung von Menschenrechten ist unverzichtbar für die Akzeptabilität unserer Gesellschaftsordnung; klar ist, dass Unternehmen, die auf Zwangsarbeit z.B. von Uiguren setzen, an diesem Verbrechen beteiligt sind. Von daher war zu erwarten, dass die Menschenrechte eine größere Rolle auch für die Exportwirtschaft spielen werden. Es stellt sich aber die Frage, welcher Prüfaufwand v.a. mit z.T. vagen Formulierungen (v.a. im LkSG und z.T. auch im UFLPA) und gleichzeitig sehr hohen Bußgeldandrohungen geschaffen werden soll. Wenn erwartet wird, dass sämtliche kleineren Mittelständler und KMU dies mittelbar umsetzen müssen, weil sie Lieferanten für die LkSG-Unternehmen sind, könnte dies evtl. etwas exzessiv sein – es sei denn, es gibt differenzierte Anforderungen je nach

Größe des Unternehmens und die zuständigen Behörden (wie das BAFA) bieten hier mehr Guidance-Dokumente und Hilfestellungen an. Selbst die aktuellen Prüfanforderungen bzgl. Menschenrechten für Dual-Use-Güter nach DUV bzw. nach GASP-Standpunkt 2008/944 für Rüstungsgüter könnten evtl. kritisiert werden, solange eindeutige Standards fehlen, welche Menschenrechte bzw. ab welcher Eingriffsintensität in diese Menschenrechte eindeutig Vorrang haben vor der Außenwirtschaftsfreiheit; es darf nicht ohne nachvollziehbare Konturen völlig unterschiedlich entschieden werden.

Je mehr vage Formulierungen zugunsten klarer Handlungsempfehlungen ersetzt werden und je mehr Unternehmen willens sind, die menschenrechtlichen Pflichten v.a. des LkSG mit Leben zu füllen, und

je mehr es somit um zentrale Menschenrechtsbelange geht, desto mehr verschwinden evtl. vorhandene Zweifel. Dann geht es wirklich um Gemeinwohlangelegenheiten, die zu einer Standortsicherung Deutschlands beitragen können. Und je mehr wichtige Handelspartner der EU sich diesen Anliegen anschließen, desto mehr steigen die Chancen für ein globales Level Playing Field. So haben sich die USA, Kanada und Mexiko verpflichtet, die Einhaltung der Menschenrechte innerhalb von Lieferketten stärker in den Fokus zu nehmen: Hier geht es z.B. um ein Importverbot von Gütern mit Ursprung in der Provinz Xinjiang.

Wegen aktueller Hinweise zum EU-Exportrecht vgl. [HIER](#) und zum Handel mit China vgl. [HIER](#) ◀

Anzeige

## 20 Jahre Kanzlei Hohmann Rechtsanwälte, 20 Jahre für Sie tätig im Export- und Zollrecht

Hohmann  
Rechtsanwälte

Wollen Sie das Sonderheft des Export-Managers bestellen?

Jetzt ist ein Sonderheft des Export-Managers zum 20-jährigen Jubiläum der Kanzlei (Nachdruck von 27 Beiträgen der Kanzlei) bei uns erhältlich.

Es sind noch wenige Hefte des Sonderheftes zum 15-jährigen Jubiläum der Kanzlei (2017) vorhanden; auch die können noch bestellt werden.

**Bitte senden Sie Ihre Bestellungen hierfür an folgende E-Mail:**

info@hohmann-rechtsanwaelte.com  
oder an die u.g. Anschrift der Kanzlei.

Seit 20 Jahren  
beraten wir zum  
Export- und Zollrecht!

Hohmann Rechtsanwälte  
Am Galgenfeld 14-16, D-63571 Gelnhausen

Tel. +49 (0) 6051 - 8888 644 | Fax +49 (0) 6051 - 8888 645

E-Mail: info@hohmann-rechtsanwaelte.com | www.hohmann-rechtsanwaelte.com

# Strategische Partner



**Coface**  
Niederlassung in Deutschland  
Sebastian Knierim  
Pressesprecher  
Isaac-Fulda-Allee 1  
55124 Mainz  
(0 61 31) 323-335  
sebastian.knierim@coface.com



**Credendo**  
Karsten Koch  
Country Manager  
Luisenstraße 21  
65185 Wiesbaden  
(06 11) 50 40 52-02  
k.koch@credendo.com



**Deutsche Bank**

**Deutsche Bank AG**  
Corporate Bank  
Kerstin Schirduan  
Regional Marketing Head  
EMEA  
Taunusanlage 12  
60325 Frankfurt am Main  
(069) 910-322 96  
kerstin.schirduan@db.com



**ecovium GmbH**  
Darya Basarhina  
Director, Sales  
Customs Division  
Adlergasse 7  
73560 Böbingen  
(0 71 73) 91 25-44  
01 70 635 90 76  
darya.basarhina@ecovium.com



**GvW Graf von Westphalen**  
Dr. Lothar Harings  
Rechtsanwalt  
Poststraße 9 – Alte Post  
20354 Hamburg  
(040) 359 22-278  
l.harings@gvw.com



**Helaba**  
Andrej Rempel  
Executive Director  
Structured Trade &  
Export Finance  
Neue Mainzer Straße 52–58  
60311 Frankfurt am Main  
(069) 91 32-43 86  
andrej.rempel@helaba.de



**Hohmann Rechtsanwälte**  
RA Dr. Harald Hohmann  
Am Galgenfeld 14–16  
63571 Gelnhausen  
(0 60 51) 88 88-644  
info@hohmann-rechtsanwaelte.com



**KfW IPEX-Bank GmbH**  
Dr. Axel Breitbach  
Stellvertretender Direktor  
Kommunikation  
Palmengartenstraße 5–9  
60325 Frankfurt am Main  
(069) 74 31-29 61  
axel.breitbach@kfw.de



**Landesbank Baden-Württemberg**  
Nanette Bubik  
Head of Export Finance  
Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart  
(07 11) 127-760 18  
nanette.bubik@lbbw.de



**ODDO BHF**  
Aktiengesellschaft  
Jutta Röller  
International Banking Sales  
Bockenheimer Landstraße 10  
60323 Frankfurt am Main  
(069) 718-22 35  
jutta.roeller@oddo-bhf.com



**TraFinScout GmbH**  
Eckhard Creutzburg  
Geschäftsführer  
Solmsstraße 4  
60486 Frankfurt am Main  
(069) 153 25 93 41  
eckhard.creutzburg@trafinscout.com

## IMPRESSUM

### Verlag:

MBM Martin Brückner Medien GmbH  
Rudolfstraße 22–24  
60327 Frankfurt am Main  
HRB Nr. 42035  
Amtsgericht Offenbach  
Ust.-Idnr. DE246197823

### Geschäftsführung:

Martin Brückner

### Redaktion:

Jörg Rieger  
Telefon: (09 31) 90 73-28 76  
E-Mail: redaktion@exportmanager-online.de

### Anzeigen:

Jens Walther

### Lektorat:

Juliane Streicher

### Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, zehn Ausgaben,  
Registrierung unter  
www.exportmanager-online.de

### Strategische Partner:

Coface, Credendo, Deutsche Bank, ecovium, GvW Graf von Westphalen, Helaba, Hohmann Rechtsanwälte, KfW IPEX-Bank, Landesbank Baden-Württemberg, ODDO BHF, TraFinScout

### Haftungsausschluss:

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des ExportManagers übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

### Eine Publikation von:

**MBM Martin Brückner Medien GmbH**